

DIE ZUGÄNGLICHKEIT DES ASSISTENZBEITRAGS

EINE ANALYSE ZUR NIEDRIGSCHWELBIGKEIT DES ASSISTENZBEITRAGS

BACHELOR-THESIS AN DER
HOCHSCHULE FÜR SOZIALE ARBEIT FHNW
BACHELOR-STUDIUM IN SOZIALER ARBEIT, OLTEN
JULI 2021

EINGEREICHT BEI: DOROTHEA LAGE

EINE ARBEIT VON: AÏCHA LEAH HAJRI

Danksagung

Zu Beginn möchte ich mich bei allen Personen, welche mich während dem Verfassen der Bachelor-Thesis begleitet haben, bedanken.

Einen besonderen Dank gilt Prof. Dr. Dorothea Lage. Für Ihre Mut und Klarheit stiftende Begleitung und die spannenden Diskussionen, die mich – nicht nur in Bezug auf die Thematik meiner Bachelor-Thesis – zu weiterführenden Gedanken angeregt und neuen Erkenntnissen geführt haben.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei meinen Kommilitoninnen Louise Marty und Miriam Blunck. Dafür, dass sie mir stets mit viel Geduld und Interesse zugehört haben, und für ihre wichtigen und spannenden Anmerkungen.

Abschliessend bedanke ich mich bei Isabel Marty und Moritz Anliker für das Korrekturlesen.

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis befasst sich, vor dem Hintergrund des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, mit der strukturellen Ausgestaltung des Assistenzbeitrags im Kanton Bern. Das Hauptaugenmerk liegt aber auf der Erreichbarkeit des Assistenzbeitrags für die Klientel. Mit der Fragestellung – *Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?* – wird eine analytische und kritische Perspektive auf die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Assistenzbeitrags für die Klientel eingenommen. Die Analyse folgt der konzeptuellen Aufschlüsselung von Niedrigschwelligkeit nach Hemma Mayrhofer.

Der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz entspricht in der Grundintention 'der Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung' sowohl der Strukturmaxime der Alltagsnähe als auch den (Struktur-)Maximen des Empowerments, der Selbstbestimmung, der Partizipation und der Inklusion. In seiner strukturellen Ausgestaltung, seiner Umsetzung sowie seiner Zugangserschliessung, setzt der Assistenzbeitrag auf ein Höchstmass an Eigeninitiative der Klientel. Die Analyse auf der Grundlage der Umsetzungsdimensionen von Niedrigschwelligkeit zeigt, dass der Assistenzbeitrag die Kriterien zu Niedrigschwelligkeit nicht erfüllt und daher als hochschwierig bezeichnet werden kann.

Die vorliegende Bachelor-Thesis stellt keine konkreten Vorschläge zur Planung und Ausgestaltung von Angeboten – zur Zugangserleichterung für die Klientel zu dem Assistenzbeitrag – vor. Doch wurde eine Basis – bezogen auf den Assistenzbeitrag – erarbeitet, welche für die Planung und Ausgestaltung von besagten Angeboten genutzt werden kann.

Inhalt

1 EINLEITUNG	3
1.1 THEMENEINFÜHRUNG	3
1.2 BEGRIFFE	5
1.2.1 DER MENSCH ALS BIO-PSYCHO-SOZIALES WESEN, BEHINDERUNG UND BEEINTRÄCHTIGUNG UND FUNKTIONALE GESUNDHEIT	5
1.2.2 BEHINDERTENHILFE	7
1.2.3 LEBENSFÜHRUNG	7
1.3 ERKENNTNISINTERESSE UND FRAGESTELLUNG	7
1.4 RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	8
1.5 EINGRENZUNG, AUFBAU UND METHODISCHES VORGEHEN	9
2 DAS KONZEPT DER LEBENSWELTORIENTIERUNG BZW. EINER LEBENSWELTORIENTIERTEN SOZIALEN ARBEIT	11
2.1 HISTORISCHE EINBETTUNG UND ENTWICKLUNG DES KONZEPTS DER LEBENSWELTORIENTIERTEN SOZIALEN ARBEIT	11
2.2 LEBENSWELT	12
2.3 STRUKTURMAXIMEN EINER LEBENSWELTORIENTIERTEN SOZIALEN ARBEIT	13
2.4 BEDEUTUNG DER STRUKTURMAXIMEN FÜR DIE INSTITUTION – SOZIALE ARBEIT –	16
2.5 KURZE ZUSAMMENFASSUNG IN BEZUG AUF DIE FRAGESTELLUNG	17
3 NIEDRIG- BZW. HOCHSCHWELBIGKEIT	19
3.1 BEGRIFFSDEFINITION VON NIEDRIG- BZW. HOCHSCHWELBIGKEIT	19
3.1.1 WOVON UNTERSCHIEDET SICH NIEDERSCHWELBIGE SOZIALE ARBEIT?	20
3.1.2 WORAUF BEZIEHT SICH NIEDRIG- BZW. HOCHSCHWELBIGKEIT INHALTLICH?	20
3.1.3 AN WEN RICHTETEN SICH NIEDRIGSCHWELBIGE ANGEBOTE BZW. WER IST DIE KLIENTEL IM UNTERSCHIED ZU HOCHSCHWELBIGEN ANGEBOTEN?	22
3.1.4 WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN NIEDRIGSCHWELBIGEN HILFSANGEBOTEN ALLGEMEIN UND NIEDRIGSCHWELBIGER SOZIALER ARBEIT?	22
3.2 FUNKTION NIEDRIGSCHWELBIGER SOZIALER ARBEIT	22
3.3 UMSETZUNGSDIMENSIONEN NIEDRIGSCHWELBIGER BZW. HOCHSCHWELBIGER ANGEBOTE	27
3.3.1 ZEITLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	28

3.3.2 RÄUMLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	28
3.3.3 SACHLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	28
3.3.4 SOZIALE UMSETZUNGSDIMENSION.....	29
3.4 KURZE ZUSAMMENFASSUNG IN BEZUG AUF DIE FRAGESTELLUNG	30
4 ASSISTENZBEITRAG BZW. DIE PERSÖNLICHE ASSISTENZ IM KANTON BERN	33
4.1 DER ASSISTENZBEITRAG.....	33
4.1.1 ANSPRUCHSBERECHTIGTE BZW. VORAUSSETZUNGSKRITERIEN FÜR DEN ASSISTENZBEITRAG	33
4.1.2 ANMELDUNGSVERFAHREN.....	34
4.1.3 ERMITTLUNG, BERECHNUNG UND VERGÜTUNG DES ASSISTENZBEDARFS	36
4.1.4 ASSISTENZLEISTENDE PERSONEN	37
4.1.5 ROLLE DER ASSISTENZBEZIEHENDEN PERSON	37
4.2 ANALYSE DES ASSISTENZBEITRAGS VON CURAVIVA SCHWEIZ	38
4.2.1 UMSETZUNG DES ARBEITGEBER*INNENMODELLS.....	38
4.2.2 UNZULÄSSIGE VERGÜTUNG VON HILFELEISTUNGEN DURCH ANGEHÖRIGE	39
4.2.3 UNZULÄSSIGE VERGÜTUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DURCH INSTITUTIONEN	39
4.2.4 ANRECHENBARE MAXIMALE STUNDEN	40
4.2.5 EINSATZ IN EINER GESCHÜTZTEN WERKSTATT.....	40
4.2.6 PERSONALMANGEL	41
4.3 DAS BERNER MODELL.....	41
4.4 KURZE ZUSAMMENFASSUNG BEZOGEN AUF DIE FRAGESTELLUNG.....	42
5 ZUSAMMENFÜHRUNG DER ERKENNTNISSE	44
5.1 KONZEPT DER LEBENSWELTORIENTIERUNG	44
5.2 NIEDRIG- BZW. HOCHSCHWELIGKEIT	44
5.3 ZUORDNUNG DER KLIENDEL DES ASSISTENZBEITRAGS ZU DEN KLIENTEL-KATEGORIEN DER NIEDRIGSCHWELIGKEIT	45
5.4 ZUGÄNGLICHKEIT DES ASSISTENZBEITRAGS VOR DEM HINTERGRUND DER UMSETZUNGSDIMENSIONEN	
NIEDRIGSCHWELLIGER BZW. HOCHSCHWELLIGER ANGEBOTE	46
5.4.1 ZEITLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	46
5.4.2 RÄUMLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	47
5.4.3 SACHLICHE UMSETZUNGSDIMENSION	47
5.4.4 SOZIALE UMSETZUNGSDIMENSION.....	48
6 FAZIT	50

6.1 ABSCHLIESSENDE BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	50
6.2 WEITERFÜHRENDE GEDANKEN UND AUSBLICK FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	51
7 QUELLENVERZEICHNIS	53
<hr/>	
7.1 LITERATURVERZEICHNIS	53
7.2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	56
8 ANHANG	57
<hr/>	
8.1 EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG	57

1 Einleitung

1.1 Themeneinführung

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts befindet sich die Behindertenhilfe in stetiger Entwicklung. Neben dem Normalisierungsprinzip fanden auch das Empowerment-Konzept, die Förderung der Selbstbestimmung sowie die Partizipation der Klientel als Leitmaximen Einzug in die Behindertenhilfe und, in dem Sinne, auch in die Soziale Arbeit (vgl. Wansing 2017: 19-21). Der ab den 1990er Jahren eintretende Paradigmenwechsel, weg von einer institutionellen hin zu einer personalen Perspektive, der auch in heutigen Fachdiskursen prominent vertreten wird, lässt sich besonders auf die Maxime der Selbstbestimmung zurückführen (vgl. Loeken/Windisch 2013: 22-23). Handlungs- und Interventionslegitimation sowie das Leistungsangebot sollen sich nicht mehr an institutionellen Richtlinien und Strukturen orientieren. Vielmehr soll sich die Hilfestellung an den individuellen Bedürfnissen der Klientel und deren lebensweltlichen Umständen orientieren (vgl. Schäfers 2017: 33-35). Mit dieser Perspektive geht die Forderung nach einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung einher. Die Klientel soll vom institutionellen Kontext losgelöst Entscheidungen treffen können und Kontrolle über, wie auch Verantwortung für ihr eigenes Leben haben. In diesen Forderungen gründet das Konzept der persönlichen Assistenz – im Weiteren auch Modell der Persönlichen Assistenz; Persönliche Assistenz; oder Assistenzkonzept genannt (vgl. Loeken et al. 2013: 23). Das Assistenzkonzept steht dem Leben in einer Institution konträr gegenüber. Die durch institutionelle Vorgaben etablierte Hierarchie, die Machtverhältnisse sowie die Entmündigung der Klientel sollen zugunsten dieser aufgelöst werden. Die Klientel wird Dirigentin ihrer lebensweltlichen Umstände und organisiert insofern Grad, Art und Weise der zu erhaltenden Hilfeleistung selbst (vgl. ebd.: 39).

Seit 2012 können in der Schweiz bei der Invalidenversicherung – fortan IV genannt – versicherte Personen, in Ergänzung zur Hilflosenentschädigung der IV, einen Antrag auf einen Assistenzbeitrag stellen. Der Assistenzbeitrag gestaltet sich in Form einer finanziellen Leistung, mit der die versicherten Personen das oben beschriebene Assistenzkonzept umsetzen können (vgl. Curaviva Schweiz o.J.: 1).

«Der Assistenzbeitrag erlaubt vor allem Menschen mit schweren Behinderungen eine selbstständige sozialräumliche Lebensgestaltung und die Erleichterung gesellschaftlicher Kontakte. Der Assistenzbeitrag könnte also grundsätzlich ein wichtiges Instrument sein zur Sicherstellung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung, zur Förderung gesellschaftlicher Integration und Inklusion sowie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der nationalen Gesetzgebung.» (Curaviva Schweiz o.J.:1)

Doch trotz dieser Erkenntnis und der finanziellen Unterstützung, die Menschen mit einer Behinderung in der Schweiz erhalten, steigt die Anzahl in Institutionen lebender Menschen mit Behinderung kontinuierlich (vgl. Inclusion Handicap 2019: 84). So bilanzierte die Evaluation zum Assistenzbeitrag 2012-2016 des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien- fortan BASS genannt –, dass lediglich 5% der Assistenzbeitragsbeziehenden zuvor in einer Institution lebten. Bezogen auf alle versicherten Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV, die in einer stationären Institution lebten, waren dies 0.83% (vgl. BASS 2017: 60). Auch der 2019 erschienene Zwischenbericht des BASS zeigte eine – wenig begeisternde – Heimaustrittsquote von 0.86% (vgl. BASS 2019: 28). Weiter wurde festgehalten, dass rund 6% der Assistenzbeitragsbeziehenden, freiwillig oder aufgrund mangelnder Voraussetzungen, den Assistenzbeitrag beendet hatten (vgl. ebd.: III).

Wie bereits im Evaluationsbericht 2012-2016, wurde auch im Zwischenbericht 2019 nach den Gründen der geringen Wirksamkeit des Assistenzbeitrags in Bezug auf Heimaustritte wie auch nach den Beendigungsgründen der Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags gesucht. Beide Berichte nannten «die Nicht-Zulassung von Familienangehörigen als Assistenzpersonen, die Belastung durch die Administration des Beitrags, Schwierigkeiten beim Finden von geeigneten Assistenzpersonen sowie gesundheitliche Gründe» (BASS 2019: III) als hauptursächliche Faktoren (vgl. ebd.). Der Schattenbericht 2017 von Inclusion Handicap machte auf die erschwerte Inanspruchnahme bzw. auf den erschwerten Zugang zu einem Assistenzbeitrag als einen weiteren – äusserst relevanten und interessanten – Grund aufmerksam; Bspw. sei die Gesuchstellung für Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine kaum oder nicht bewältigbare Herausforderung (vgl. Inclusion Handicap 2017: 85).

Parallel zur Behindertenhilfe, erlebte auch die Soziale Arbeit einen bedeutungsvollen Wandel. Die wachsende «Verrechtlichung und Vergesellschaftung menschlichen Lebens und [die] ihnen entsprechenden Institutionalisierung, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung» (Grundwald/Thiersch 2008: 13) forderte eine Reflexion des professionellen Selbst. Als Folge dieser Reflexion, befasste sich die Soziale Arbeit immer mehr mit der Frage nach dem Alltag der Klientel, mit den «unmittelbaren Erfahrungen von Menschen in ihren Lebenszusammenhängen [und] ihren Lebenskompetenzen und der Kraft einer praktischen Selbstzuständigkeit» (ebd.: 14). Im Zuge dieser Frage, wurde die Erkenntnis über den Alltag, als komplexes und auf mehreren – teilweise miteinander unvereinbaren – Ebenen stattfindendes Konstrukt, geschaffen; Und als Antwort auf diese Erkenntnis das Konzept der Lebensweltorientierung kreiert. Besagtes soll die Komplexität und Unvereinbarkeit zu erfassen vermögen, indem es «eine vereinfachte Sicht vom Alltag nur als kompetente oder heile Wirklichkeit» (ebd.: 14) ablehnt.

Nebst der «Kritik an Institutionen und Strukturen heutiger Sozialer Arbeit» (ebd.: 13), postuliert das Konzept der Lebensweltorientierung wichtige Strukturmaximen für die Soziale Arbeit, sowie daraus folgende Konsequenzen für ihre Institutionen und das sozialpädagogische Handeln (vgl. ebd.: 13-14).

Neben der Entwicklung von wichtigen Rahmenkonzepten zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit – wie eben das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit – ist es der Sozialen Arbeit gelungen, sich als ernstgenommene und gesellschaftsrelevante Profession in der Schweiz zu etablieren. Mit dem Arbeitsfeld der Sozialpädagogik innerhalb der Sozialen Arbeit, stellt sie einen wichtigen Bestandteil der Behindertenhilfe dar, wird von dieser ge- und prägt diese mit. Maximen der Behindertenhilfe werden also für die Sozialpädagogik bzw. die Soziale Arbeit gültig und werden ergänzt durch jene der eigenen Profession.

1.2 Begriffe

1.2.1 Der Mensch als bio-psycho-soziales Wesen, Behinderung und Beeinträchtigung und Funktionale Gesundheit

Bis 1980 wurden Behinderung und Beeinträchtigung lediglich mit dem Klassifikationsinstrument ICD (International Classification of Diseases and Related Health Problems) erfasst. Dieses erlaubt eine ausschliesslich diagnostische Zuordnung von Symptomen in bereits bestehende 'Krankheitskategorien' und lässt die Ebene der Gesellschaft, bzw. in welcher Weise diese das Auftreten und Ausmass der Behinderung beeinflusst, gänzlich unbeleuchtet. Das Modell der Funktionalen Gesundheit dagegen ermöglicht einen konzeptuellen Zugang zum Begriff 'Behinderung', versteht Behinderung als gesellschaftliches Phänomen, welches durch umweltliche Strukturen und Gegebenheiten beeinflusst oder gar ausgelöst wird und verdeutlicht, dass Beeinträchtigung nicht gleich Behinderung ist. Wie auch die Profession der Sozialen Arbeit, versteht das Modell der Funktionalen Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation den Menschen als bio-psycho-soziales Wesen, dessen Gesundheitszustand aus einem Wechselspiel folgender fünf bis sechs Ebenen resultiert. Die Ebene des Körpers bezieht sich auf den gesamten menschlichen Organismus, einschliesslich des mentalen Bereichs. Sowohl die Körperstruktur bzw. die Anatomie als auch die physio- und die psychologische Körperfunktion, werden auf dieser Ebene erfasst. Auf der Ebene der Aktivität gilt es die gezeigte Leistungsfähigkeit zu erfassen. Wichtig anzumerken ist, dass sich die Leistungsfähigkeit vom maximalen Leistungsniveau eminent unterscheiden kann, insofern, als unter den gegebenen Umweltfaktoren und strukturellen Bedingungen, das volle Leistungsniveau nicht ausgeschöpft werden kann. Ebenfalls wird die Leistungsfähigkeit nicht nur von Letzteren geprägt, sondern kann auch situations- und tagesformabhängig sein. Die Ebene der Teilhabe/Partizipation beinhaltet

alle materiellen Lebensbereiche. Die Ebene der Kontextfaktoren beschreibt sämtliche Umweltbedingungen und -strukturen, sowie personenbezogene Faktoren. Diese Ebene wird in zwei Bereiche aufgeteilt: Im Bereich der Umwelt werden der soziokulturelle und der materielle Raum einschliesslich des sozialen Bezugssystems festgehalten. Im Bereich der personenbezogenen Faktoren werden alle in direktem Zusammenhang mit der Person stehenden Faktoren erfasst, wie bspw. charakteristische Eigenschaften, Alter, Interessen, Genderidentität usw. Die Ebene der Gesundheitsprobleme wird lediglich dann aufgeführt, wenn eine Person ein diagnostiziertes gesundheitliches Leiden hat. Die Gesundheit wird also nicht mehr aus einer rein biomedizinischen Perspektive und vom sozialen Kontext sowie gesellschaftlichen Strukturen her isoliert betrachtet. Im Zentrum stehen neu die Teilhabemöglichkeiten im und am Leben. Von Funktionaler Gesundheit ist dann die Rede, wenn kompetente Teilhabe und Teilnahme einer Person in den für sie lebensnotwendigen und bedeutungsvollen, normalisierten Lebensbereichen und -räumen möglich sind. Die Fokussierung auf die Teilhabe/Partizipation, bzw. derer Art und Weise, wurzelt im bio-psycho-sozialen Menschenbild. Demnach entwickelt sich eine Person nicht ausschliesslich selbstreferenziell (weiter). Vielmehr bedingt eine gesunde (Weiter-) Entwicklung – und im weiteren Sinn das Überleben – die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt. Eine Person braucht also zum (Über-) Leben soziale Kontakte und Beziehungen, welche sie aktiv mitgestalten kann, sowie die aktive und passive Teilhabe und Teilnahme an den für sie bedeutungsvollen, gewünschten und lebensnotwendigen Lebensbereichen. Folglich ist Funktionale Gesundheit – welche kompetente, normalisierte Teilhabe und Teilnahme bedingt und gleichzeitig ermöglicht – nicht nur allein durch den funktionstüchtigen Körper bedingt, sondern immer auch durch soziokulturelle und psychosoziale Faktoren. Jene Faktoren können wirkungsabhängig als Förderfaktoren oder Barrieren bezeichnet werden. Faktoren, die auf die Teilhabe und -nahme unterstützend wirken, gilt es zu fördern oder gar zu erzeugen. Barrieren sollen nicht nur abgebaut, sondern sie sollten auch aufgedeckt werden (vgl. INSOS 2009:27-29).

Behinderung wird an der Schnittstelle definiert, an welcher die zu Beginn aufgeführten Faktoren in unzulänglicher oder gar prekärer Weise zusammenwirken; da wo die soziale Teilhabe einer Person mit Beeinträchtigung an den für sie bedeutungsvollen, gewünschten und/oder (über-)lebenswichtigen Lebensbereichen unbefriedigt oder nicht gegeben ist. Behinderung, mit dem Modell der Funktionalen Gesundheit begriffen, beschreibt demnach einen dynamischen und aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren entstehenden Zustand. Menschen mit einer Beeinträchtigung sind diesem Verständnis zufolge nicht gleich behindert. Behinderung entsteht im und durch den Kontakt mit der Umwelt bzw. mit den darin gegebenen Strukturen und Bedingungen. Sie kann und wird durch Besagtes beeinflusst, verstärkt oder

vermindert und begleitet ein Individuum nicht zwingend in jedem Lebensbereich. Diese Auslegung von Behinderung löst die Gleichung Beeinträchtigung ergo Behinderung insofern auf, als sie davon ausgeht, dass eine Person mit Beeinträchtigung von den sie umgebenden Strukturen und Bedingungen behindert gemacht wird, folglich die Behinderung ein provoziertes Zustand ist, welcher mit der geeigneten Unterstützung, Hilfe und Anpassungen auf der gesellschaftlichen Ebene veränderbar bzw. verbesserbar ist (vgl. INSOS 2009: 27-29).

1.2.2 Behindertenhilfe

Der Begriff der Behindertenhilfe beschreibt alle direkten und indirekten Leistungen, welche sich an Personen mit einer Beeinträchtigung richten. Behindertenhilfe beschreibt zum einen Angebote auf individueller Ebene, welche sich mit der konkreten Unterstützung von Personen mit einer Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung bzw. mit der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten beschäftigt. Zum anderen wird die Behindertenhilfe auch auf einer gesellschaftlichen Ebene aktiv. So werden jegliche politischen Engagements sowie Organisationen, deren Intention es ist, die Lebensumstände von Personen mit Beeinträchtigung zu verbessern, unter dem Begriff der Behindertenhilfe subsumiert. Behindertenhilfe, kurzgefasst, beschreibt also die Gesamtheit des Hilfesystems – sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene –, welches sich an Personen mit einer Beeinträchtigung richtet (vgl. FHA 2005: 26).

1.2.3 Lebensführung

«Der Begriff Lebensführung bezeichnet allgemein den Zusammenhang von Tätigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen. Er meint alles Handeln und Erleben eines Individuums im Zusammenhang seiner bio-psycho-sozialen Daseinssicherung in der modernen Gesellschaft (Arbeit, Versorgen, Erziehen, Ordnen, Lieben, Pflegen, Konsumieren etc.).» (Wansing 2017: 22)

1.3 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Besonders die Strukturmaxime der Alltagsnähe liefert die primäre Inspiration für die vorliegende Arbeit. So verankert sie im weiteren Sinne nicht nur die Rechtsgleichheit aller Individuen und den «Anspruch auf gleichberechtigte Hilfe» (Rohrman/Weinbach 2017: 56), sondern fordert konkret die Niedrigschwelligkeit von sozialarbeiterischen Angeboten bzw. deren Zugänglichkeit für die Klientel (vgl. Grundwald/Thiersch 2008: 26). Die Maximen, Leitprinzipien und -konzepte Inklusion, Partizipation, Empowerment-Konzept, Normalisierungsprinzip und Selbstbestimmung der Behindertenhilfe sind auch als Maximen, Leitprinzipien und -konzepte der Sozialen Arbeit wirksam. Besonders vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass das Assistenzkonzept bzw. der Assistenzbeitrag ein 'wichtiges Instrument zur Sicherstellung' bzw. zur

Gewährleistung und der Umsetzung zuvor aufgeführter Maximen, Leitprinzipien und -konzepte darstellt – in Kombination mit der erschwerten Zugänglichkeit und Umsetzbarkeit des Assistenzbeitrags –, stellt sich der Verfasserin die Frage nach der Erfüllung der Strukturmaxime der Alltagsnähe nach dem Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und lässt sie zu folgender Hauptfragestellung gelangen.

«Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?»

1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

Der Verband Avenir Social (2014) hält in seinem Bericht fest, dass Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und Solidarität als zentrale Werte der Profession der Sozialen Arbeit gelten. In ihrem Bestreben operiert die Soziale Arbeit an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft bzw. dort, wo ein Individuum und sein soziales Umfeld in unzulänglicher, behindernder oder deprivierender Weise kollidieren. Die Soziale Arbeit postuliert «die grösstmögliche Autonomie (maximale Selbstständigkeit und Selbstbestimmung)» (Avenir Social 2014: o.S.) für ihre Klientel in der Überzeugung, dass die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie bessere Integrations- und Entwicklungschancen durch sie gewährleistet werden könne. Die Soziale Arbeit ist bemüht darum, die Handlungsfähigkeit ihrer Klientel erstmals oder wieder herzustellen. Dadurch soll der Klientel die Möglichkeit geschaffen werden, Eigenverantwortung zu übernehmen, was wiederum dazu beiträgt, die Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu erhöhen. In diesem (Wieder-) Ermächtigungsprozess kann die Soziale Arbeit als Profession sowohl auf individueller, gesellschaftlicher als auch mesosozialer Ebene – bezogen auf spezifische Zielgruppen – tätig werden. Die Profession initiiert und vollführt auf individueller und mesosozialer Ebene pädagogische Begleitung zur Förderung der Handlungsfähigkeit und befasst sich mit Problemlösungen in menschlichen Beziehungen; auf gesellschaftlicher Ebene strebt sie nach sozialem Wandel und der Veränderung von behindernden Machtstrukturen. Die Grundhaltung, Werte, Normen sowie Qualitätskriterien der Profession prägen das professionelle Bewusstsein nicht nur, sondern sind darin omnipräsent. Das professionelle Handeln, sowie die Angebote der Profession, sollen einer stetigen Reflexion – vor dem Hintergrund besagten Bewusstseins – unterzogen werden. Diese Reflexion soll dazu beitragen, Mängel im professionellen Angebot sowie fehlende Ressourcen zu erkennen, um sie anzupassen und/oder um sie «öffentlich und fachpolitisch begründet dafür» (ebd.: 3) einzufordern (vgl. ebd.: o.S.).

Wie bereits in der Themeneinführung erwähnt, beschreibt Curaviva Schweiz (o.J) den Assistenzbeitrag der IV als «wichtiges Instrument (...) zur Sicherstellung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung, zur Förderung gesellschaftlicher Integration und Inklusion sowie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der nationalen Gesetzgebung» (ebd.: 1). Der Assistenzbeitrag der IV scheint also gegenwärtig das Nonplusultra zur Erreichung einer selbstbestimmten Lebensführung für Personen mit einer Beeinträchtigung zu sein. Für die Profession der Sozialen Arbeit liefert er eine bedeutsame Grundlage zur Umsetzung der Professionswerte, -normen und -grundhaltung. Und dennoch stellen die – ebenfalls in der Themeneinführung erwähnte – Evaluation aus den Jahren 2012-2016 wie auch die Zwischenevaluation aus dem Jahr 2019 des BASS eine ausgesprochen geringe Erfolgsquote – in Bezug auf die Anzahl Assistenzbeitragsbeziehenden – fest (vgl. BASS 2017: 60/ BASS 2019: 28). Obwohl die Gründe dafür bereits erfolgreich erfasst wurden, ist die Verfasserin der Meinung, dass die Profession der Sozialen Arbeit mit einer professions-spezifischen Fragestellung einen wichtigen Betrag zur Förderung der Wirksamkeit des Assistenzbeitrags der IV liefern könnte, bessergesagt zur Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung für mehr Menschen. Ebenfalls legen die im Avenir Social (2014) deklarierten Auftrag und Zielformulierung der Sozialen Arbeit als Profession, eine professions- und fachspezifische Analyse des Assistenzbeitrags der IV bzw. deren Erreichbarkeit für die Klientel nahe; Insofern, als ausdrücklich die Reflexion des professionellen Handelns, wie auch Angebote und Ressourcen gefordert werden, um sich im Zuge der Erkenntnis für die nötigen Anpassungen öffentlich und fachpolitisch einzusetzen (vgl. ebd.: o.S.). Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bietet die optimale professions- und fachspezifische Grundlage für eine evidente Analyse in Bezug auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit eines sozialarbeiterischen Angebots für die Klientel. Da das Konzept ergänzt die unerlässlichen Maximen des Avenir Social, wie die der Behindertenhilfe mit der Strukturmaxime der Niedrigschwelligkeit und der sozialarbeiterischen Angebote. Ebenfalls eignet sich das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit für die Analyse von Angeboten der Behindertenhilfe besonders gut, da es in seiner Orientierung an lebensweltlichen Faktoren dem aktuellen konzeptuellen Verständnis von Behinderung gerecht wird.

1.5 Eingrenzung, Aufbau und Methodisches Vorgehen

Wie der Einführung entnommen werden kann, sind die zentralen Themen der vorliegenden Arbeit das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, die Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit und der Assistenzbeitrag bzw. das Modell der persönlichen Assistenz; Wobei das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit als theoretische Grundlage genutzt wird und zusätzlich einen direkten Bezug zur Sozialen Arbeit herstellt. Die Verfasserin hat sich dazu

entschieden, der Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit ein Hauptkapitel zu widmen, da das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit die Niedrigschwelligkeit von sozialarbeiterischen Angeboten als Strukturmaxime voraussetzt, die Erläuterung – der Niedrigschwelligkeit – jedoch sehr kurz ausfällt und insofern für eine gebührende Bearbeitung der Fragestellung unzulänglich ist. Eine adäquate Erläuterung liefert Mayrhofer (2012) in ihrer Studie – Niedrigschwelligkeit in der Sozialen Arbeit –, welche eine wissenschaftlich-empirische Begriffsbestimmung von Niedrigschwelligkeit bietet. Die Erkenntnisse besagter Studie werden folglich im Hauptkapitel – Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit – verarbeitet, um sie auf die Fragestellung zu übersetzen. Das dritte Hauptkapitel befasst sich mit dem Assistenzbeitrag bzw. dem Modell der persönlichen Assistenz im Kanton Bern und wird als Angebot der Sozialen Arbeit verstanden, welches demnach der Strukturmaxime der Niedrigschwelligkeit obliegt. Weiter dient das dritte Hauptkapitel dazu, den Rahmen der Arbeit und die Themeneingrenzung zu bestimmen. Letztlich werden die Erkenntnisse der drei Hauptkapitel zusammengetragen und für ein abschließendes Fazit genutzt.

Bei der vorliegenden Bachelor Thesis handelt es sich um eine literaturgestützte Theoriearbeit. Entsprechend werden für die Bearbeitung der Fragestellung überwiegend Literaturquellen verwendet.

2 Das Konzept der Lebensweltorientierung bzw. einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Das Konzept der Lebensweltorientierung erkennt Individuen an ihren, durch den historischen Kontext und von gesellschaftlichen, politischen Strukturen bestimmten, alltäglichen Lebensverhältnissen. Es fordert soziale Gerechtigkeit und scheut nicht davor zurück, diese durch politisches Engagement und Öffentlichkeitsarbeit einzufordern (vgl. Grundwald/Thiersch 2018: 906 und 913).

«Das Konzept der Lebensweltorientierung ist so gesehen ein Zugang, soziale Gerechtigkeit in den neuen sozialpolitischen Aufgaben der Hilfe und Unterstützung in den heutigen lebensweltlichen Bedingungen zu realisieren.» (Grundwald/Thiersch 2008: 16)

2.1 Historische Einbettung und Entwicklung des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Hans Thiersch (2015) gliedert die Entstehung des Konzepts der Lebensweltorientierung entlang dreier Entwicklungsphasen. Die Gliederung wird für die vorliegende Arbeit übernommen und im Folgenden erläutert. Die erste Entwicklungsphase lässt sich der Nachkriegszeit in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zuordnen. Das Konzept entstand im Zeichen der Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips. Diese Umbruchszeit forderte und lieferte die (Weiter-) Entwicklung von sozialwissenschaftlichen, institutionellen und professionellen Arbeitsansätzen für das Feld der Sozialen Arbeit. Das Konzept der Lebensweltorientierung anerkannte – und anerkennt – den Alltag der Klientel als konstitutives Moment Sozialer Arbeit. Diese Anerkennung liess das Konzept oppositionell zu «einer sich zunehmend spezialisierenden Fachlichkeit und einer sie ein- und überholenden radikalen Politisierung» (Thiersch 2015: 328) stehen; Insofern als es «eine die AdressatInnen disziplinierende und stigmatisierende Macht des fachlichen und institutionellen Apparats» (ebd.) kritisiert und dafür plädiert, die Klientel kooperativ in Handlungsprozesse einzubinden und sie in diesen in relevantem Masse mitbestimmen sollen. Ende der 1970er Jahre begann sich das Konzept der Lebensweltorientierung in der Jugendhilfe zu konsolidieren und beschreibt damit den Anfang der zweiten Entwicklungsphase. Dies führte zu einer Normalisierung des Konzepts im sozialarbeiterischen Kontext und lässt es zu einem fundamentalen Baustein der sozialen Infrastruktur werden. Aufgrund der wachsenden Relevanz in der Gesellschaft wie auch zur festen Etablierung in dieser, konkretisiert und definiert das Konzept Handlungsansätze, Struktur und Handlungsmaximen, wie auch Organisationsformen und methodische Zugänge neu. Der bemerkbarwerdende Einzug des Neoliberalismus in die Gesellschaft und die damit einhergehende Individualisierung, stellt das Konzept der Lebensweltorientierung in den 1990er Jahren vor neue Herausforderungen und

führt zu einer dritten Entwicklungsphase. Die vorrangige Wertung von ökonomischer Effektivität und Effizienz von sozialen Dienstleistungen veranlasst das Konzept der Lebensweltorientierung ein weiteres Mal zu einer unmissverständlichen und oppositionellen Haltung (vgl. ebd. 327-329):

«Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit positioniert sich in diesen neuen Herausforderungen, indem es offensiv und dem Charakter des interaktivkommunikativen Arbeitens insistiert, ebenso wie auf der gesellschaftlichen Begründung seines Ansatzes der Arbeit an einem gelingenderen Alltag im Horizont Sozialer Gerechtigkeit.» (Thiersch 2015: 329)

2.2 Lebenswelt

Das Konzept der Lebensweltorientierung erschliesst die Lebenswelt durch die Rekonstruktion von vier Aspekten. Der erste Aspekt betrachtet die Lebenswelt aus einer phänomenologisch-ethnomethodologischen Perspektive. Diese erkennt ein Individuum in einer bereits vorgegebenen und unmittelbar erfahrenen Wirklichkeit, durch deren Strukturen, Bedingungen und Dynamiken es geprägt wird und die es selber mitprägt; in der es sich arrangieren und die es zu bewältigen lernen muss. Bei dieser Perspektive gilt es, (im-) materielle Ressourcen und Hürden zu beleuchten, welche sich als unterstützend oder hindernd für die Bewältigung der erfahrenen Wirklichkeit bzw. Verhältnisse erweisen. Dabei werden die Ressourcen entlang der Erfahrungen des offenen und geschlossenen Raumes, der Zeit, wie auch der sozialen Beziehungen gegliedert (vgl. Grundwald/Thiersch 2008: 20):

«In dieser Lebenswelt erscheint der Mensch zugleich bestimmt und als fähig, sich anpassend, akzentuierend, verändernd mit den Strukturen auseinanderzusetzen und sie zu verändern.» (Grundwald/Thiersch 2008: 20.)

Der zweite ist eng mit dem ersten Aspekt verbunden und wird in manchen Literaturquellen unter dem ersten subsumiert. Er stellt die Lebenswelt in unterschiedlichen Lebensräumen, -bereichen und -feldern dar. Dabei können diese in ihrer Funktion und ihrem Inhalt unterschieden werden und im biographischen Lebenslauf simultan stattfinden, sich ablösen bzw. aufeinanderfolgen oder auch weitauseinander verteilt liegen. In ihrer Existenz können sich die unterschiedlichen Lebensräume, -bereiche und -felder ergänzen, unterstützen aber auch behindern (vgl. Grundwald/Thiersch 2008: 20).

Der dritte Aspekt betrachtet alltägliche Bewältigungsstrategien und Lebensformen aus einem normativ-kritischen Gesichtspunkt. Lebensweltliche Ressourcen, Verhältnisse, Handlungsmuster etc. der Klientel werden in einem ersten Schritt neutral erfasst, um sie, in einem zweiten Schritt, unter dem Schleier des Möglichen zu analysieren. Bewältigungsstrategien und

Verhaltensmuster werden nicht bedingungslos applaudiert, sondern kritisch gewürdigt und als aus den lebensweltlichen Umständen und Bedingungen resultierend verstanden. Sie werden als Anstrengung und Bemühung mit dem Gegebenen zurechtzukommen wahrgenommen und wertgeschätzt. Gleichzeitig wird aber immer auch in Erwägung gezogen, dass Verhaltensmuster und Bewältigungsstrategien zur bornierten Entlastung im Alltag geworden sind, welche die Klientel also nicht wirklich unterstützen, sondern vielmehr im Sinne des «Pseudokonkreten» (Grundwald/Thiersch 2008: 21) blockieren und behindern und folglich einer immer wiederkehrenden Dekonstruktion bedürfen (vgl. ebd.: 20-21).

«Gegenüber der philosophisch und erkenntnistheoretisch immer wieder eingeforderten Trennung von Sein und Sollen insistiert das Konzept Lebenswelt darauf, dass im Gegebenen das Bessere, Mögliche angelegt ist.» (Grundwald/Thiersch 2018: 909)

Der vierte Aspekt stellt die Lebenswelt der Klientel in einen historischen und sozialen Kontext. Die ausschliessliche Betrachtung von lebensweltlichen Ressourcen, Verhältnissen, Handlungsmustern etc. auf individueller Ebene, würde zu einer verkürzten – wenn nicht gar verfälschten – Rekonstruktion der Lebenswelt führen. Eine valide Rekonstruktion muss daher lebensweltliche Verhältnisse, Bewältigungsstrategien und Verhalten, vor dem Hintergrund des historischen Kontextes, der gesellschaftlichen, soziokulturellen Strukturen und des – sich daraus ergebenden – Zeitgeistes analysieren (vgl. Grundwald/Thiersch 2008: 21). Grundwald und Thiersch bezeichnen lebensweltliche Erfahrungen und Lebensfelder als «Bühne, auf der sich Gesetze und Strukturen gesellschaftlicher Verhältnisse im konkreten Alltag und in seinen Bewältigungsmustern repräsentieren und gelebt werden» (Grundwald/Thiersch 2018: 909).

2.3 Strukturmaximen einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Aus der Etablierung des Konzepts der Lebensweltorientierung im sozialen Hilfesystem, ergab sich schliesslich die Konsolidierung als Metatheorie der Sozialen Arbeit und in dem Sinne die Notwendigkeit der Konkretisierung des theoretischen Hintergrundes des Konzeptes. Die Formulierung konkreter Strukturmaximen sind ein zentrales Moment dieser Konkretisierung. So verweisen besagte Strukturmaximen zum einen auf die zentrale Denkfigur des Konzeptes. Zum anderen ergeben sich aus ihnen direkte Konsequenzen für das professionelle Handeln, wie auch für das Gefüge der Institution – Soziale Arbeit –. Insgesamt lassen sich fünf Strukturmaximen festhalten, welche im Folgenden, einschliesslich ihrer Konsequenzen, erläutert werden, wobei der Alltagsnähe besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, da sie konstitutiver Bestandteil der vorliegenden Arbeit ist.

Die Strukturmaximen der Integration bzw. Inklusion und die der Partizipation beschreiben die «kritische, sozialetische Dimension» (Grundwald/Thiersch 2008: 26) des Konzepts der Lebensweltorientierung. Integration – in aktuelleren Diskursen als Inklusion bezeichnet – folgt dem Grundsatz der Nichtausgrenzung und fordert «Gleichheit in den Grundansprüchen» (ebd.) sowie «Anerkennung im Recht auf Verschiedenheit» (ebd.). Ziel ist es, gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten, dass alle Individuen in all ihren Verschiedenheiten die gleichen Entfaltungs- und Entwicklungschancen erleben. Mit der Verwendung des Inklusionsbegriffs soll manifestiert werden, dass es nicht darum geht, Individuen zu normieren, sondern den Zustand der Ungleichheit und der Verschiedenheit zu normalisieren, um schliesslich auf eine Gesellschaft zu stossen, die allen Individuen einen Entfaltungs- und Entwicklungsraum zur Verfügung stellen kann.

«Gegenüber einem in der Maxime der Integration teilweise noch unterstellten hierarchischen Verhältnis, das darauf insistiert, dass Menschen mit Besonderheiten sich den Lebenserwartungen der Mehrheit anzupassen haben, betont Inklusion die prinzipielle Gleichheit aller miteinander lebenden Menschen in der Anerkennung einer grundlegenden Gleichwertigkeit.(...) Es geht um die Notwendigkeit, Lebensverhältnisse so zu gestalten, dass in ihnen die Vermittlung von Gerechtigkeit als Gleichwertigkeit mit Gerechtigkeit in der Anerkennung des Rechts auf Differenzen praktiziert werden kann.» (Thiersch 2015: 349)

Die Strukturmaxime der Partizipation stellt die Forderung, Hilfe- und Unterstützungsprozesse so einzuleiten und zu gestalten, dass die Klientel mitbestimmen, -wirken und/oder -arbeiten kann. Insofern soll für die Klientel immer ein Raum der Verhandlung, Mittsprache und Beteiligung geöffnet sein (Thiersch 2015: 350).

Die Strukturmaxime der Prävention postuliert die Schaffung von «belastbarer und unterstützender Infrastruktur» (Grundwald/Thiersch 2008: 26) und ist ein Plädoyer für «gerechte Lebensverhältnisse» (ebd.). Sie stellt professionelles Handeln vor die Herausforderung, sich behindernde Wechselwirkungsprozesse zwischen Individuum mit einer Beeinträchtigung und seiner Umwelt bzw. sich darin stellenden Barrieren, früh- wenn nicht vorzeitig zu erkennen, um ihnen entsprechend entgegen zu wirken. Dabei setzt professionelles Handeln in einer direkten und individuellen Komponente der Unterstützung auf die Bildung stabilisierender Lebensbewältigungskompetenzen (vgl. Rohrmann/Weinbach 2017: 55-56). Thiersch und Grundwald (2008) verweisen bei einigen Strukturmaximen auf mögliche Missinterpretationen und die damit einhergehende Gefahr, Soziale Arbeit zu einem Instrument werden zu lassen, welches behindernde Machtstrukturen und Formen der Repression nicht abbaut, sondern verstärkt. So kann die Strukturmaxime der Prävention dazu verführen, prinzipiell vom schlimmstmöglichen Szenario auszugehen, um letztlich im Zeichen einer Pseudoprävention das Ausüben

unverhältnismässiger Kontrolle und/oder bevormundender –oder gar– entmündigender Sozialpädagogik zu legitimeren (vgl. ebd.: 27).

Die Strukturmaxime der Dezentralisierung, Regionalisierung und Vernetzung beschreibt die Relevanz und Präsenz sozialraumorientierter und -spezifischer Dienstleistungen der Institution – Soziale Arbeit –. Neben der Schaffung bedürfnisspezifischer Dienstleistungen kommt auch der Beratung als Setting der Vernetzung, Weitervermittlung und Erschliessung von Angeboten in der Region eine wichtige Rolle zu. Wobei Letztere auf eine inter- und intrakooperative Komponente der Maxime verweist (vgl. Thiersch 2015: 348). Ebenfalls stellt diese Strukturmaxime, in ihrer Orientierung an den jeweiligen und spezifischen sozialen Bedürfnissen, wie sie sich je nach «sozialer Lage, Wohnbezirk, nach kultureller oder ethnischer Tradition» (ebd.) unterscheiden lassen, einen direkten Bezug zur sozialen Raumerfahrung der Klientel her. Wie auch die Strukturmaxime der Prävention, setzt sie auf Ressourcen-Stärkung, um im Sinne einer Primärprävention Lebensverhältnisse so zu gestalten, «dass sich in ihnen Dramatisierung und Verhärtungen sozialer Probleme entschärfen und neue, produktive Unterstützungsleistungen arrangieren lassen» (ebd.).

Auf der Ebene der Klientel setzt die Strukturmaxime der Alltagsnähe ein Verständnis für das einzelne Individuum und den sich in seiner Lebenswelt stellenden Bedürfnisse, Hürden und Ressourcen voraus. Auf der Ebene der Gesellschaft fordert sie, Massnahmen und Interventionen – immer in Orientierung an der jeweiligen Lebenswelt – zu planen und umzusetzen. Dabei sollen Massnahmen und Interventionen mit den in der Lebenswelt bereits vorhandenen Mitteln bzw. Ressourcen gestaltet werden. Besagte Massnahmen und Interventionen sind jenen, welche die Lebenswelt künstlich modellieren oder gar ersetzen, unbedingt vorzuziehen. Exemplarisches Beispiel für Letztere liefert die Heimerziehung als lebensweltersetzendes Arrangement (vgl. Thiersch 2015: 347). Die Alltagsnähe postuliert neben der Nähe zur Lebenswelt der Klientel die 'Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit von Angeboten'.

«Alltagsnähe meint – zunächst – die Präsenz von Hilfen in der Lebenswelt der AdressatInnen, also die Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit von Angeboten. Alltagsnähe meint – zum Zweiten – eine ganzheitliche Orientierung in den Hilfen, die den ineinander verwobenen Lebenserfahrungen und -deutungen in der Lebenswelt gerecht wird. Offene Zugänge, wie sie in der allgemeinen Beratung oder in Konzepten der Alltagsbegleitung praktiziert werden, müssen gegenüber speziellen Hilfsangeboten gestärkt werden.» (Grundwald/Thiersch 2008: 26)

Neben der Orientierung an lebensweltlichen Bedürfnissen und an der Niedrigschwelligkeit von Angeboten, verorten Rohrman und Weinbach (2017) das Empowerment-Konzept auf der Strukturmaxime der Alltagsnähe. Es sei die Alltagsnähe, die es ermöglicht, den Willen der

Klientel zu verstehen und einen Zugang zu dieser zu eröffnen. Nicht um sie in entmündigender Weise zu manipulieren, wohl aber um deren treibende Motivation und Antriebskraft greifen zu können. Erst durch dieses Verständnis kann es gelingen, die Klientel auf lebensweltliche Ressourcen aufmerksam zu machen. Die neuen oder wieder wahrgenommenen Ressourcen können die Klientel dann in einem Akt der Selbsthilfe einsetzen. Aus der Orientierung am Willen der Klientel, ergibt sich also das «für die Soziale Arbeit leitende Prinzip der «Hilfe zur Selbsthilfe» (Rohrmann/Weinbach 2017: 56). Damit gewinnt die Alltagsnähe an besonderer Relevanz und wird für die Zusammenarbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung unerlässlich (vgl. ebd.:56).

«Eine solche, den Eigensinn der Adressatinnen und Adressaten respektierende und wertschätzende Beziehungsgestaltung geht von der Gleichheit der Rechte und dem Anspruch auf eine gleichberechtigte Hilfe aus. Eine geschützte Privatsphäre, die im Erwachsenenalter insbesondere durch die eigene Wohnung und die freie Gestaltung sozialer Beziehungen geprägt ist, eröffnet dafür den geeigneten Rahmen. In Sondereinrichtungen hingegen dominiert die funktionale Eigenlogik des Hilfesystems. Sie schwächen die Selbstwahrnehmung der Nutzerinnen und Nutzer als kompetente Individuen und fördern das Erlernen von Hilflosigkeit.» (Rohrmann/Weinbach 2017: 56)

Thiersch und Grundwald (2008: 28) verweisen darauf, dass es sich bei den jeweiligen Strukturmaximen keineswegs um alleinstehende Pole handelt, die unabhängig voneinander betrachtet und verstanden werden können. Die Strukturmaximen ergänzen sich und ermöglichen erst im Zusammenspiel Lebensweltorientierte Soziale Arbeit.

«Die lebensweltorientierte Strukturierung des Arbeitsfeldes der Sozialpädagogik zielt auf ein Verbundsystem auf eine in die Lebenswelt und Region integrierte soziale Infrastruktur, zielt auf die Priorität von Prävention, ambulanter Versorgung und niedrighschwelliger Angebote.» (Thiersch 2015: 75)

2.4 Bedeutung der Strukturmaximen für die Institution – Soziale Arbeit –

Aus diesen Strukturmaximen ergeben sich bestimmte Konsequenzen für die Gliederung und Strukturierung der Institution – Soziale Arbeit –. So sind sie entscheidungsleitend bezüglich der Gewichtung und Ausgestaltung einzelner Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote. So setzt eine Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, unter den zuvor erläuterten Strukturmaximen, die unerbittliche Favorisierung von Angeboten der ambulanten Hilfe bzw. Unterstützung jenen der stationären voraus. Dies impliziert aber nicht die gänzliche Ausschliessung von Angeboten im stationären Setting. Vielmehr geht es darum, dass Letztere eben als künstliche und lebensweltersetzende Arrangements verstanden werden müssen und in dem Sinne nur bei absoluter Dringlichkeit legitimiert werden können (vgl. Grundwald/Thiersch 2008:28).

Thiersch und Grundwald (2008) stellen fest, dass sich das Hilfe- bzw. Unterstützungssystem in den letzten Jahren immer mehr zu einem Assortiment einzelner Angebote entwickelt hat; Insofern als die Angebote als für und in sich abgeschlossene und voneinander abgekapselte Pole sind, die starr und kaum kompromissbereit in ihrer Funktion das Hilfe- bzw. Unterstützungssystem bestimmen. Diese Katalogisierung der Angebote habe zur Folge, dass bei der Massnahmenfindung nicht mehr die Klientel in ihrer lebensweltlichen Gesamtheit betrachtet wird, sondern lediglich deren Probleme. Letztlich wird die Klientel bzw. werden deren Probleme bei besagter Massnahmenfindung den einzelnen Angebotsrubriken zugeteilt, bisweilen sogar adjustiert. Um der Entwicklung eines sich zunehmend katalogisierenden Systems der professionellen Hilfe und Unterstützung vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken, fordern Thiersch und Grundwald, ergänzend zu den bereits bestehenden Strukturmaximen, den Einzug der Evaluation und des Prinzips der Flexibilisierung in die Institution – Soziale Arbeit –. Angebote sollen in wiederkehrenden Evaluationsprozessen in Kooperation mit der Klientel analysiert, begründet und auf deren lebensweltliche Bedürfnisse abgestimmt werden. Die Flexibilisierung steht konträr zur Katalogisierung des Hilfe- bzw. Unterstützungssystems. Angebote vor dem Hintergrund der Flexibilisierung betrachtet, verhandeln zwischen Gegebenem und Möglichem. Angebote sind mit- und untereinander verbindbar, professionelles Handeln ist geprägt von inter- und intraprofessioneller Kooperation (vgl. ebd.:29). Ein von Flexibilisierung unterlegtes System der Hilfe und Unterstützung verlässt den Hafen der ausschliesslichen Spezialisierung von Angeboten hin zu «neuen unkonventionellen Formen der Hilfe (...). Hierzu zählen Hilfen, wie sie in einer formlosen Betreuung quer zu gegebenen Zuständigkeiten, in intensiver Einzelbetreuung oder als Alltagsbegleitung jenseits von Ressortzuständigkeiten praktiziert werden» (Grundwald/Thiersch 2008: 29).

2.5 Kurze Zusammenfassung in Bezug auf die Fragestellung

«Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?».

Aus dem Vorgehenden zieht die Verfasserin folgende Zwischenerkenntnisse. Die Persönliche Assistenz ist nicht nur bedeutsam für die Umsetzung der Maximen der Selbstbestimmung, des Empowerment-Konzepts der Partizipation und Inklusion, sondern für alle Strukturmaximen des Konzepts der Lebensweltorientierung. In Bezug auf das Gefüge der Institution – Soziale Arbeit – ist die Persönliche Assistenz zweifelsfrei den ambulanten Angeboten zuzuordnen, die es von einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit zu priorisieren gilt. Ebenfalls wird

diesbezüglich deutlich, die Persönliche Assistenz lediglich den ambulanten Angeboten zu subsumieren, hätte eine verkürzte Darstellung ihrer Bedeutung zur Folge. Denn so scheint die Persönliche Assistenz jene neue unkonventionelle Form der Hilfe zu sein, welche es im Zeichen eines von Flexibilisierung geprägten Hilfesystems zu erreichen gilt.

Dennoch profitieren nur wenige Personen mit Leistungsanspruch vom Assistenzbeitrag bzw. der persönlichen Assistenz (vgl. BASS 2019: 28). Eine sinnstiftende Erklärung dafür liegt in der ausgesprochen aufwendigen und komplexen Organisation des Assistenzbeitrags. Nicht nur diesen zu beantragen, ist mit einem hohen Aufwand von Seiten der Beantragenden verbunden, sondern auch die Umsetzung der persönlichen Assistenz, bei Gutsprache des Assistenzbeitrages, setzt ein hohes Mass an kognitiven Kompetenzen, administrativem Know-how und zeitlichen Ressourcen voraus (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Wird der hürdenvolle Eintritt in den Assistenzbeitrag und die Komplexität der Umsetzung der persönlichen Assistenz unter der Strukturmaxime der Alltagsnähe und der darin integrierten Forderung nach niedrigschwelligen Angeboten der Sozialen Arbeit betrachtet, verdeutlicht dies – für die Verfasserin – die enorme Dringlichkeit nach einer sozialarbeiterischen Analyse des Assistenzbeitrags bezüglich Niedrigschwelligkeit.

Mit dem Aufmerksam-Machen auf und der Forderung nach Niedrigschwelligkeit, hat das Konzept der Lebensweltorientierung einen wichtigen Meilenstein für die Gestaltung und Struktur von Dienstleistungsangeboten der Institution – Soziale Arbeit – gelegt. Jedoch fällt die Definition der Niedrigschwelligkeit ausgesprochen diffus aus und kann mittels der gegenwärtig vorhandenen Literatur – zum Konzept der Lebensweltorientierung – nicht abschliessend geklärt werden. Obwohl einige Punkte darauf schliessen lassen, dass das Konzept der Lebensweltorientierung ein mehrdimensionales Verständnis von Niedrigschwelligkeit nahelegt, erlauben die bisherigen Erläuterungen, bzw. wie und was darunter zu verstehen ist, keine sach- und fachgerechte Beantwortung der Fragestellung. Zu derer Beantwortung ist eine konzeptuelle Definition von Nöten, welche Niedrigschwelligkeit so erläutert, dass ein Angebot auf Besagte überprüft und in dem Sinne aufgeschlüsselt werden kann.

3 Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit

Im folgenden Kapitel soll der Begriff der Niedrigschwelligkeit so erschlossen werden, dass eine sach- und fachgerechte Beantwortung der Fragestellung möglich wird. Einen dafür geeigneten Zugang eröffnet Mayrhofer in ihrer Studie aus dem Jahr 2012. Mayrhofer beschäftigt sich mit zwei Gegenstandsbereichen. Zum einen wird der Begriff der Niedrigschwelligkeit wissenschaftlich-empirisch bestimmt. Zum andern wird, geknüpft an die Erkenntnisse des ersten Gegenstandsbereichs, ein «Beitrag zum Verständnis organisierter Sozialer Arbeit als auch zum aktuellen sozialwissenschaftlichen Diskurs über soziale Inklusion und Exklusion» (Mayrhofer 2012: 12) geleistet. Obwohl für die Profession der Sozialen Arbeit die zwei Gegenstandsbereiche von gleichwertiger Bedeutung sind, erlaubt es der Rahmen der vorliegenden Arbeit, lediglich die Erläuterung der Ergebnisse des Ersten darzustellen.

Mayrhofer (2012) erkennt die Notwendigkeit einer präzisen Begriffsdefinition von Niedrigschwelligkeit in ihrem metaphorischen Charakter. Denn so sei es zwar die Metaphorik, die den Begriff ad hoc verständlich scheinen lässt und für den alltäglichen Sprachgebrauch in der Praxis verwendbar macht. Doch sei das durch die Metaphorik erzeugte Verständnis für einen sozialwissenschaftlich fundierten Diskurs nicht nur unzulänglich, sondern berge auch die Gefahr, professionelles Handeln in unreflektierte Bahnen zu leiten (vgl. ebd.: 11).

«Man glaubt zu wissen, was man tut, sitzt aber einer vereinfachenden und zugleich diffusen Vorstellung von diesem Tun auf.» (Mayrhofer 2012: 11)

3.1 Begriffsdefinition von Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit

Im alltäglichen Sprachgebrauch bezieht sich der Begriff der Niedrigschwelligkeit auf die Zugänglichkeit von Angeboten, stellt sie vergleichend auf und setzt sie dabei in Relation zueinander. Obwohl in der alltäglichen Praxis der Sozialen Arbeit ein allgegenwärtiges und einheitliches Verständnis für den Begriff der Niedrigschwelligkeit vertreten zu sein scheint, wurde bis zu Mayrhofer's Studie (2012) keine abschliessende und allgemeingültige Begriffsdefinition getroffen. So war es bis dahin unklar, durch was sich Niedrigschwelligkeit als solche qualifiziert bzw. welche Kriterien Auskunft zur Schwellen Niedrigkeit bzw. Höhe geben. Mayrhofer erschliesst den Begriff der Niedrigschwelligkeit konzeptuell entlang vier Fragedimensionen. Besagte Fragen lauten:

1. «Wovon unterscheidet sich niederschwellige Soziale Arbeit?
2. Worauf bezieht sich Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit inhaltlich?
3. An wen richten sich niedrighochschwellige Angebote bzw. wer ist die Klientel im Unterschied zu hochschwelligen Angeboten?
4. Was ist der Unterschied zwischen niedrighochschwelligen Hilfsangeboten allgemein und niedrighochschwelliger Sozialer Arbeit?»

(ebd.: 146-150)

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Fragen erläutert, um eine für die Beantwortung der Fragestellung geeignete Begriffsdefinition zu erhalten.

3.1.1 Wovon unterscheidet sich niederschwellige Soziale Arbeit?

Niedrighochschwelligkeit und Hochschwelligkeit unterscheiden sich nicht nur voneinander, sondern stehen sich konstitutiv gegenüber. In dem Sinne kann von einem Schwellenspektrum ausgegangen werden, bei welchem die Niedrighochschwelligkeit der eine und die Hochschwelligkeit der andere Pol beschreibt und auf welchem die einzelnen Angebote der Sozialen Arbeit anlässlich ihrer Zugänglichkeit verteilt liegen (vgl. Mayrhofer 2012: 146).

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit möchte an dieser Stelle Folgendes anmerken. Die Erkenntnis darüber, dass es sich um ein Schwellenspektrum – Mayrhofer nennt es Kontinuum – handelt, lässt ersichtlich werden, dass es wenig sinnstiftend, wenn nicht gar unmöglich wäre, Niedrighochschwelligkeit isoliert von besagtem Spektrum definieren zu wollen. Daher wird weniger eine endgültige Definition von Niedrighochschwelligkeit angestrebt, als eine allgemeingültige Begründung und Definition der Schwellenkriterien auf einer Metaebene, die sowohl auf die Niedrighochschwelligkeit als auch auf die Hochschwelligkeit anwendbar ist. Dies soll eine kontextspezifische Instrumentalisierung der Begriffe Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit ermöglichen.

3.1.2 Worauf bezieht sich Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit inhaltlich?

Wie zu Beginn des Kapitels bereits erwähnt wurde, gibt die Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit Auskunft über die Zugänglichkeit eines Hilfeangebots. Im Weiteren bedeutet dies, dass sich Niedrigkeit bzw. Höhe der Schwelle an den Bedingungen und Voraussetzungen der Inanspruchnahme des jeweiligen Angebotes orientieren.

«Aspekte des Zugangs zeigen sich als die zentralsten Komponenten und lassen die ursprünglichen Bedeutungen der Schwellenmetapher erkennen: Eine Schwelle bezeichnet einen am Boden befindlichen, etwas erhöhten Abschluss einer Türöffnung und markiert die Grenze zwischen

innen (im Haus/im Zimmer) und außen. Je niedriger diese Schwelle ausfällt, desto weniger behindert sie den Eintritt» (Mayrhofer 2012: 147)

Schwellen stellen sich jenen, die sie überqueren wollen. Die nötigen Voraussetzungen, Bedingungen und Kompetenzen sind entscheidend dafür, ob die Überquerung gelingt oder nicht und müssen von den die Schwelle Überqueren-wollenden erfüllt werden. Wird die Schwellenmetapher auf das Feld der Sozialen Arbeit übersetzt, wird schnell ersichtlich, dass die Überquerenden die Klientel und die Schwelle die Kriterien der Inanspruchnahme eines Hilfeangebots symbolisieren. Weiter wird hier eine neue eminente Komponente beleuchtet. Obwohl «in der Selbstdarstellung der PraxisvertreterInnen» (Mayrhofer 2012: 148) die Freiwilligkeit als Indiz für niedrige Schwellen zur Sprache kam, wurde sie von Mayrhofer (2012) als Schwellenkriterium verworfen. Die Begründung dafür wurzelt auch hier in der Schwellenmetapher. Eine Schwelle zu überqueren, setzt immer eine Bereitschaft dazu von Seiten der Überquerenden voraus, und eine (Frei-) Willigkeit ist demnach inhärent. Die Komponente der Freiwilligkeit, welche immanente Gültigkeit auf dem Schwellenspektrum hat, unabhängig davon, wie niedrig- oder hochschwellig ein Angebot ist, grenzt das Schwellenspektrum massgebend ein; Insofern als sie entscheidend dafür ist, ob ein Angebot überhaupt auf dem Schwellenspektrum verortet werden kann. Mit der Freiwilligkeit, als entscheidendem Eintrittsfaktor in das Schwellenspektrum, wird deutlich, dass nicht alle Angebote der Sozialen Arbeit auf besagtem verteilt liegen bzw. nicht alle Angebote niedrig- oder hochschwellig sind. Weiter sind auch die Folgen und/oder Konsequenzen, die eine (Nicht-) Inanspruchnahme mit sich bringt, zu beachten. Angebote, die auf Freiwilligkeit basieren und demnach auf dem Schwellenspektrum liegen, führen zu positiven Folgen für die Klientel. Jenen Angeboten konträr gegenüber stehen Angebote und Massnahmen, die der Klientel verordnet wurden und deren Nicht-Inanspruchnahme an negative Sanktionen geknüpft sind. Die Inanspruchnahme Besagter erfolgt meist als Versuch, einer negativen Sanktionierung zu entgehen, oder als Weg des totalen Zwangs, wie beispielsweise eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Einrichtung, bei welcher die Klientel nicht einmal mehr aus eigener Antriebskraft heraus agieren kann/muss (vgl. ebd.: 148-149). Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass es sich beim Assistenzbeitrag bzw. der Persönlichen Assistenz um ein Angebot handelt, welches lebensweltverbessernde Folgen für die Klientel anstrebt und dessen Inanspruchnahme ausschliesslich auf der Freiwilligkeit der Klientel beruht (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Folglich lässt sich der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz auf dem Schwellenspektrum verorten; und eine Beantwortung der Fragestellung wird nicht von einem Ausschluss des Schwellenspektrums verhindert.

3.1.3 An wen richteten sich niedrigschwellige Angebote bzw. wer ist die Klientel im Unterscheid zu hochschwelligem Angeboten?

Die Klientel niedrigschwelliger Angebote lässt sich in drei Kategorien einteilen, wobei erstere aufeinander folgen oder sich überschneiden können. Bei der ersten Kategorie handelt es sich um Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen wollen, die nötigen Teilnahmevoraussetzungen dazu aber nicht auf- bzw. vorweisen können. Die zweite Kategorie ergibt sich nicht selten aus der ersten. Diese Kategorie der Klientel würde eventuell die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, will aber auf Grund schlechter Erfahrungen mit dem Hilfesystem entsprechende Angebote nicht in Anspruch nehmen. Die dritte Kategorie nimmt sich selbst nicht als Fall für die Soziale Arbeit wahr bzw. erkennt selbst keinen Angebotsbedarf; wird aber von der Sozialen Arbeit als Klientel mit Angebotsbedarf wahrgenommen. Beispielhaft dafür wäre die offene Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Mayrhofer 2012: 147-148).

3.1.4 Was ist der Unterscheid zwischen niedrigschwelligem Hilfsangebot allgemein und niedrigschwelliger Sozialer Arbeit?

Diese Frage befasst sich damit, wann voraussetzungslose, materielle (Überlebens-)Hilfen als niedrigschwellige Angebote der Sozialen Arbeit bezeichnet werden können bzw. welches Attribut konstitutiv ist.

«Aufschluss bietet die empirische Beobachtung, dass die niederschwellige sozialarbeiterische Berufspraxis ihren Angeboten und Maßnahmen für sich allein nur begrenzt Sinn und Berechtigung zuspricht, wenn keine Anschlussoptionen für weiterführende Veränderungs- bzw. Entwicklungs- und Problembearbeitungsprozesse geboten werden und dafür Sorge getragen wird, dass derartige Übergänge grundsätzlich möglich sind und günstige Voraussetzungen haben. Auch wenn in der Praxis derartige Übergänge nicht immer (und in manchen Kontexten offensichtlich sogar nur selten) gelingen, beinhaltet niederschwellige *Soziale Arbeit* dem Selbstverständnis des Forschungsfeldes zufolge die Ermöglichung von Optionen zur Bearbeitung individueller, aber auch struktureller Probleme der Lebensführung und gesellschaftlicher Inklusion» (Mayrhofer 2012: 150)

3.2 Funktion niedrigschwelliger Sozialer Arbeit

Die zentrale Aufgabe niedrigschwelliger Sozialer Arbeit besteht darin, eine Brücke zwischen zuvor genannten Klientel-Kategorien – Klientel, welche die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt; Klientel, welche aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem Hilfesystem nicht an Angeboten von besagtem teilnehmen will; Klientel, welche sich nicht als solche wahrnimmt und deshalb von sich aus kein Angebotsbedürfnis stellt – und dem jeweiligen Angebot der Sozialen Arbeit zu schlagen. Dabei ergibt sich als Hauptfunktion die «Herstellung von Adressierbarkeit potenzieller KlientInnen bzw. von Fällen für das Hilfesystem (...). Auf einer abstrakten, von

systemtheoretischen Beobachtungsangeboten inspirierten Ebene (...) liesse sich demzufolge niedrigschwellige Soziale Arbeit als die Bearbeitung prekärer Adressabilität von Individuen und mitunter auch Gruppen für das Hilfesystem fassen» (Mayrhofer 2012: 151). Somit setzt sich niedrigschwellige Soziale Arbeit in erster Linie mit der Frage auseinander, welches die adäquate Form bzw. das adäquate Mittel zur Erreichung bzw. Herstellung der Adressierbarkeit der jeweiligen Klientel-Kategorie ist. Allgemein und auf einer Metaebene formuliert, lässt sich die Leistung niedrigschwelliger Sozialer Arbeit als «Bereitstellung ausreichend stabiler und erreichbarer Adressen für weiterführende Anschlussmöglichkeiten innerhalb des Hilfesystems» (ebd.: 152) beschreiben.

«Die Herstellung von Adressierbarkeit für das Hilfesystem bedeutet pointiert formuliert, als potenzielle KlientInnen beobachtete Personen bzw. Kollektive physisch, psychisch und sozial für die Annahme von Hilfsangeboten aufzubereiten.» (Mayrhofer 2012: 154)

Die Verfasserin versteht Mayrhofer dahingehend, dass es sich bei der Bezeichnung – niedrigschwellige Soziale Arbeit – um einen gesamten Bereich der Sozialen Arbeit handelt und nicht bereits um explizite Angebote. Niedrigschwellige Soziale Arbeit kann demnach als Oberkategorie verstanden werden, unter welchem sich sämtliche niedrigschwelligen Angebote der Sozialen Arbeit in besagtem Bereich subsumieren lassen. Dabei wird niedrigschwellige Soziale Arbeit – von der Verfasserin – als ein Bereich der Sozialen Arbeit verstanden, der sich mit der Erörterung von Exklusionsmechanismen befasst. Insofern als sie ausfindig zu machen versucht, wo und warum gewisse Klientel-Gruppen nicht an einem Angebot der Sozialen Arbeit teilnehmen, obwohl besagtes Angebot geeignet scheint für die Bearbeitung jeweiliger Problemlagen. Niedrigschwellige Angebote der Sozialen Arbeit resultieren aus der Erörterung bzw. aus deren Erkenntnis und nehmen in ihrer Ausgestaltung Bezug auf die Teilnahmehürden der unterschiedlichen Klientel-Kategorien bzw. deren Aufhebung/Minderung. Ebenfalls beziehen sich niedrigschwellige Angebote der Sozialen Arbeit auf weiterführende, lebensweltverbessernde Angebote der Sozialen Arbeit; sind folglich also nicht als Angebote zu verstehen, die in sich eine lebensweltverbessernde Funktion bewirken, sondern lediglich zu solchen Angeboten weiterleiten. Anlässlich der in dieser Arbeit zu ermittelnden Fragestellung, zieht die Verfasserin die Erkenntnis, dass niedrigschwellige Angebote als Brücken zu lebensweltverbessernden Angeboten der Sozialen Arbeit fungieren. Der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz, ist als lebensweltverbesserndes Angebot zu verstehen, welches mittels besagter Brücken erreicht werden sollte.

Die unterschiedlichen Klientel-Kategorien bedingen unterschiedliche Formen der Adressierung bzw. ergeben bisweilen unterschiedliche Manifestationen von Adressierung. So etwa manifestiert sich die Adressierung der dritten Klientel-Kategorie – Klientel, welche sich nicht als solche wahrnimmt und deshalb von sich aus keinen Angebotsbedarf stellt – weniger darin, «dass KlientInnen Zugang zu den Hilfsangeboten finden, sondern dass SozialarbeiterInnen Zugang zu schwer erreichbaren Zielgruppen finden» (Mayrhofer 2012: 152). Diese Formen der Adressierung lassen sich mehrheitlich in Bereichen der aufsuchenden Sozialen Arbeit erkennen und/oder in Bereichen, welche sich nicht per se dem Feld der Sozialen Arbeit verorten lassen, jedoch mit dieser korrelieren; Wie etwa in Handlungsfeldern der «Sucht- und Drogenproblematik [und/oder der] Obdachlosigkeit» (ebd.). Niedrigschwellige Angebote bestehen hier meist in materiellen Leistungen und der Sicherstellung des physischen (Über-)Lebens. Besagte Angebote führen zwar nicht unmittelbar zu weiteren sozialarbeiterischen Angeboten, was, aus dem Kapitel – Unterscheidung von niedrigschwelligen Hilfsangeboten allgemein und jenen der Sozialen Arbeit – hervorgeht, ein konstitutives Element für niedrigschwelligen Angebote der Sozialen Arbeit darstellt. Doch argumentiert Mayrhofer hier, dass «der physische Tod eine irreversible Grenze» (ebd.: 152) darstellt, «die auch die Frage sozialarbeiterischer Adressierbarkeit hinfällig werden lässt» (ebd.). Weiter seien jene niedrigschwelligen Angebote besonders in Einrichtungen der Sozialen Arbeit vertreten, welche mit dem Gesundheitssystem fusionieren. Folglich entstehe eine Form der Wechselwirkung zwischen niedrigschwelligen Angeboten der medizinischen (Basis-)Versorgung und der Sozialen Arbeit.

«Die geschaffenen Zugänge können dann auch vom medizinischen System genutzt werden bzw. lassen sich umgekehrt für die Soziale Arbeit u.U. Anschlussmöglichkeiten gewinnen, wenn ihre AdressatInnen niedrigschwellige medizinische Hilfe in Anspruch nehmen» (Mayrhofer 2012: 152)

Mayrhofer (2012) ergänzt in Bezug auf die ineinander fallenden ersten und zweiten Klientel-Kategorien – d.h. die Klientel, welche die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt; Klientel, welche aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem Hilfesystem nicht an Angeboten von besagtem teilnehmen will –, dass unter diesen auch Personen gefasst werden können, welchen die nötigen Ressourcen fehlen, um die Komplexität des Hilfesystems zu bewältigen und aufgrund dessen von jenem bzw. dessen Angeboten exkludiert sind. Jedoch deute das Scheitern an besagter Komplexität nicht zwingend auf eine individuelle Bedürftigkeit von Einzelpersonen bzw. Personengruppen hin, welche es im Einzelfall zu bearbeiten gelte, sondern darauf, dass die Bewältigung der Komplexität der Hilfesystems eine Expertise bedingt, über welche die Klientel oftmals nicht verfügt (vgl. ebd. 153).

«Das heisst, dass durch die komplexe Gestaltung des Hilfesystems eine spezifische Form der Hilfsbedürftigkeit erzeugt wird.» (Mayrhofer 2012: 153)

In diesen Fällen erfolgt die Herstellung der Adressierbarkeit über den Wieder- oder erstmaligen Vertrauensaufbau der Klientel in das Hilfesystem, wie auch über die Schaffung von Vermittlungsorganen, welche von der Klientel genutzt werden können, um die strukturelle Komplexität des Hilfesystems zu bewältigen (vgl. ebd.:154) – bspw.: «Unterstützung dabei, den eigenen Hilfebedarf an die richtige Stelle zu adressieren und die dafür notwendigen administrativen Anforderungen zu bewältigen» (Mayrhofer 2012: 154).

Im Sinne des zu Beginn beschriebenen Schwellenspektrums, stellt Mayrhofer (2012) fest, dass weitere Funktionen von niedrigschwelliger Sozialer Arbeit bzw. niedrigschwelliger Hilfsangebote und -massnahmen über «die Frage nach der funktionalen Differenz in Bezug auf hochschwellige Hilfsangebote und -massnahmen» (ebd.:154) geklärt werden müssen. Der zentrale Unterschied zwischen niedrigschwelligen Angeboten und hochschwelligen Angeboten lässt sich in deren jeweiligen Hauptorientierung definieren. Im Gegensatz zu niedrigschwelligen Angeboten – deren Hauptorientierung in der Herstellung der Adressierbarkeit für das Hilfesystem liegt – orientieren sich hochschwellige Angebote primär am «Erreichen spezifischer Entwicklungsziele, d.h. die Bearbeitung konkreter Problemlagen der Klientin resp. des Klienten oder des KlientInnenkollektivs» (ebd.: 154).

«Veränderungsziele bzw. die Bearbeitung spezifischer Exklusionsproblematiken auf persönlicher Ebene zählen meist nicht zur niederschwelligen Sozialen Arbeit im umfassenderen Sinn, sondern gehen bereits darüber hinaus. Dafür muss bereits eine ausreichend stabile soziale Adressierbarkeit des Klienten bzw. der Klientin für das Hilfesystem hergestellt worden sein. Höher- und hochschwellige Hilfsangebote und Massnahmen setzen meist voraus, dass die Anforderungen und Erwartungen, die an die KlientInnenrolle gebunden und für die Bearbeitung verschiedener Problemlagen Voraussetzung sind, in ausreichendem Ausmass erfüllt werden können und auch die entsprechende Bereitschaft zu ihrer Erfüllung vorliegt. Hier steht im Zentrum die Bearbeitung und Lösung spezifischer Probleme der Lebensführung und der gesellschaftlichen Teilhabe auf individueller oder auch kollektiver Ebene» (Mayrhofer 2012: 155).

Die beiden Hauptorientierungen «Adressierbarkeit für das Hilfesystem herstellen vs. Spezifische Problemlagen der KlientInnen bearbeiten» (Mayrhofer 2012: 154) stehen folglich analog zu den beiden Polen niedrigschwellige vs. hochschwellige Hilfsangebote. Entsprechend dem Verständnis des Schwellenspektrums gilt zur Ermittlung der Niedrigschwelligkeit bzw. Hochschwelligkeit von Angeboten keinesfalls eine totalitäre Entweder-Oder-Regel. Vielmehr muss besagte Ermittlung entlang der Prämisse «je niedrigschwelliger Einrichtungen arbeiten, desto

mehr steht das Gewinnen und Stabilisieren eines Zugangs zu potenziellen KlientInnen im Mittelpunkt» (ebd.: 155) aufgeschlüsselt werden. Folglich sind oft beide Orientierungen beobachtbar. Wobei aber eine stärker ausgeprägt ist (vgl. ebd.: 155).

Die Verfasserin kommt in Bezug auf die Fragestellung »Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit« zur Erkenntnis, dass, wird der im Zitat aufgeführten Definition von Niedrigschwelligkeit bzw. Hochschwelligkeit gefolgt, der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz höherschwellig ist, insofern als eben jene «Bearbeitung spezifischer Exklusionsproblematiken auf persönlicher Ebene» (Mayrhofer 2012: 155) den Hauptfokus darstellen. Diese Erkenntnis verhindert die Bearbeitung der Fragestellung keinesfalls. Wenn ein Angebot beide Orientierungen aufweist, kann es also sowohl hoch- als auch niedrigschwellig sein – Spektrums gemäss ausgedrückt: höher- bzw. niedrigschwelliger ist. Folglich ist es nicht ausgeschlossen, dass der Assistenzbeitrag, trotz seiner primären Hochschwelligkeit, Elemente der Niedrigschwelligkeit erkennen lässt. Also nicht hochschwellig, sondern nur höherschwellig ist.

Abschliessend nennt Mayerhofer (2012) die «Sozialisationsfunktion» (ebd.: 156) und die «Kontrollfunktion» (ebd.: 157) als «Neben- bzw. (...) Unterfunktionen» (ebd.:156) niedrigschwelliger Sozialer Arbeit. Die Funktion der Sozialisation lässt sich zweidimensional verstehen. Zum einen beschreibt sie das klassische Sozialisieren im erzieherischen Sinne, wie es bspw. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit erkennbar ist. Zum andern – und dies ist in Bezug auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit interessant – kann sie als Sozialisation in die Klient*innenrolle verstanden werden (vgl. ebd.: 156).

«Erstens bemüht sie sich häufig um die Sozialisation ihrer AdressatInnen in die KlientInnenrolle, denn darum geht es oft im Kern, wenn Adressabilität für das Hilfssystem hergestellt werden soll. Es geht um die Schaffung von Bedingungen, die bestimmte Zielgruppen zur Erfüllung der Erwartungen und Anforderungen, die mit der KlientInnenrolle verbunden sind, befähigen und/oder motivieren.» (Mayrhofer 2012: 156)

Die Verfasserin verweist darauf, dass mit dem Erhalt des Assistenzbeitrags bzw. der Umsetzung der persönlichen Assistenz eine ganz spezifische neue Klient*innenrolle entsteht, welche mit besonderen Erwartungen und Anforderungen verbunden ist; Insofern als Assistenzbeitragerhaltende zu Arbeitgeber*innen werden (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindert-wastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>).

Die Kontrollfunktion niedrigschwelliger Sozialer Arbeit ist nicht an der Steuerung und/oder Überwachung einzelner Individuen interessiert, sondern an «der Sicherung öffentlicher Ordnung» (Mayrhofer 2012: 157). Dabei verweist Mayrhofer auf das Phänomen, «dass bei Störung und ev. auch Gefährdung anderer Gesellschaftsmitglieder, genau genommen der sogenannten 'Normalbevölkerung', mit besonderem Eifer daran gearbeitet wird, zu schwer erreichbaren Personenkreisen Zugang zu finden. Zumindest scheint die Erschliessung öffentlicher Ressourcen für niedrigschwellige Hilfsangebote und -massnahmen in diesen Fällen häufig leichter zu gelingen» (ebd.). Neben dem erleichterten Erschliessen öffentlicher Ressourcen für niedrigschwellige Angebote, welche sich an von der Gesellschaft als störend wahrgenommene Personenkreise – bspw. die offene Drogenszene – richten, ist ein weiteres Phänomen beobachtbar, welches auf die Kontrollfunktion bzw. die Funktion der Wahrung öffentlicher Ordnung hindeutet.

«Die Bedeutung dieser Funktion macht sich auch dort bemerkbar, wo nach dem erfolgreichen Anschluss an das Hilffssystem und der Sicherung einer elementaren materiellen Basis des Überlebens keine weiterführenden Hilfsangebote bzw. Problembearbeitungen aus Gründen fehlender Ressourcen auf Seiten des Hilffsystems möglich sind. Wenn 'störende' bzw. als für die öffentliche Ruhe und Ordnung problematisch eingestufte Personen in der (auch massenmedial repräsentierten) Öffentlichkeit keine nennenswerte Wahrnehmbarkeit mehr aufweisen bzw. keine Beachtung mehr erhalten und darüber hinaus vom Hilffsystem kontrolliert und grundversorgt werden, dann können ihre Probleme der Lebensführung und gesellschaftlichen Inklusion als individuelle Probleme behandelt werden, um die sich die Gesellschaft allgemein und die Sozialpolitik im Besonderen nicht (mehr) weiter kümmern müssen.» (Mayrhofer 2012: 158)

3.3 Umsetzungsdimensionen niedrigschwelliger bzw. hochschwelliger Angebote

Im Folgenden werden die vier Umsetzungsdimensionen aufgeführt, welche es bei der Ausgestaltung eines niedrigschwelligen Angebots zu berücksichtigen gilt; und anhand welcher sich ungefähr bestimmen lässt, wo auf dem Schwellenspektrum sich ein Angebot verorten lässt bzw. ob ein Angebot niedrigschwellige Elemente aufweist. Die Nennung der Umsetzungsdimensionen bleibt für die vorliegende Arbeit, entgegen der Erkenntnis, dass der Assistenzbeitrag aufgrund seiner Hauptorientierung – spezifische Problemlagen der KlientInnen zu bearbeiten – höherschwellig ist, relevant; Da es – wie zuvor aufgezeigt – nicht ausgeschlossen ist, dass der Assistenzbeitrag Elemente der Niedrigschwelligkeit eingebaut hat; folglich nicht totalitär hochschwellig, sondern 'nur' höherschwellig ist. Die Aufführung der Umsetzungsdimensionen, bzw. der damit einhergehenden Kriterien, ist für die Einordnung auf dem Schwellenspektrum unabdingbar, wird aber, um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu entsprechen, in bestmöglicher Prägnanz vollzogen.

Mayrhofer (2012) benennt insgesamt vier Dimensionen, in welchen Niedrigschwelligkeit bzw. Hochschwelligkeit umgesetzt werden kann. Niedrigschwelligkeit bzw. Hochschwelligkeit kann in einer zeitlichen, räumlichen, sachlichen und sozialen Dimension bestimmt werden (vgl. ebd.: 159).

3.3.1 Zeitliche Umsetzungsdimension

Niedrigschwelligkeit in der zeitlichen Dimension bedeutet, dass ein Angebot:

- kaum zeitlich strukturiert ist und die Klientel dementsprechend wenige oder keine zeitlichen Vorgaben einhalten muss;
- jeder Zeit genutzt werden kann;
- die Klientel unmittelbar 'bedient' wird bzw. unmittelbar Leistung erhält;
- kurze oder keine Wartezeiten;
- «keine Notwendigkeit» (Mayrhofer 2012: 160) zur Terminvereinbarung voraussetzt;
- von unbegrenzter Dauer ist.

(vgl. ebd.: 160-162)

3.3.2 Räumliche Umsetzungsdimension

Niedrigschwelligkeit in der räumlichen Dimension bedeutet, dass ein Angebot:

- «keine oder nur sehr geringe Bedingungen für das räumliche Erreichen» (Mayrhofer 2012: 162) stellt;
- in – für die jeweilige Zielgruppe – ansprechenden und einladenden Settings stattfindet.
- in die lebensweltlichen Räume der jeweiligen Zielgruppe eingebettet ist. Mayrhofer (2012) beschreibt dies als «Vermeiden oder Geringhalten von räumlich symbolisierter bzw. materialisierter Distinktion zur Zielgruppe » (ebd.: 163).
- So ausgestaltet ist, dass die Klientel ihr «unmittelbares Umfeld (öffentlich oder privat) nicht verlassen» (ebd.: 164) muss.

(vgl. ebd.: 162-166)

3.3.3 Sachliche Umsetzungsdimension

Niedrigschwelligkeit in der sachlichen Dimension bedeutet, dass ein Angebot:

- nur eine geringe Problemlagenspezifizierung hat;
- in seiner Ausgestaltung «Zielgruppenoffenheit» (Mayrhofer 2012: 169) zeigt.
- die Erwartungshaltung gegenüber der Klientel gering hält;
- eine «Kopplung verschiedener Angebote bzw. Inhalte» (ebd.: 169) vorweist.

(vgl. ebd.: 166-170)

3.3.4 Soziale Umsetzungsdimension

Niedrigschwelligkeit in der sozialen Dimension bedeutet, dass ein Angebot:

- von der Klientel anonym genutzt werden kann;
- die Anonymität seiner Klientel gegenüber Drittparteien gewährleisten kann;
- jederzeit ohne Sanktionen abgebrochen werden kann. Folglich dessen Nutzung unverbindlich ist;
- auf absoluter Freiwilligkeit basiert.
- Die «sprachliche Anschlussfähigkeit der SozialarbeiterInnen (...) an die Zielgruppe ihrer Hilfeangebote [kann] als neuralgischer Punkt» (Mayrhofer 2012: 175) bei der Umsetzung von Niedrigschwelligkeit beschrieben wird. «Häufig muss auch (und manchmal hauptsächlich) mit Personen kommuniziert werden, die kaum oder nicht Deutsch sprechen und mit denen auch eine Verständigung auf Englisch (als Lingua franca) nicht möglich ist. Niederschwelligkeit umzusetzen bedeutet in solchen Zusammenhängen, dass spezifische Fremdsprachenkenntnisse – meist abseits des Fremdsprachen-Mainstreams – bei MitarbeiterInnen der Einrichtungen vorhanden sein müssen bzw. dass im Bedarfsfall auf entsprechende Dolmetschdienste zurückgegriffen werden kann.» (ebd.)

(vgl. ebd.: 170-176)

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit merkt an der Stelle ergänzend an, dass Mayrhofer in ihrer Ausführung lediglich einen Bezug zu Fremdsprachen herstellt. Die Verfasserin ist aber der Meinung, dass bei einer präzisen Auslegung von 'sprachlicher Anschlussfähigkeit' die Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Sprachkultur, so wie Zielgruppen, welche mittels Unterstützer-Kommunikation kommunizieren bzw. mit ihrer Umwelt interagieren – bspw. leichte Sprache, Talker, Gebärden(-sprache) – zwingend mitgenannt werden müssen. Ebenfalls lassen weiterführende Gedanken, gründend auf den Kriterien der unmittelbaren Leistung, der geringen Wartezeit, der 'Nicht-Notwendigkeit' zur Terminvereinbarung, des 'Geringhalten' von Erwartungen etc., die Verfasserin zum Schluss kommen, dass 'kein festgelegtes Kontingent' der Anzahl Klient*innen, als Merkmal von Niedrigschwelligkeit verstanden werden kann; Insofern als niedrigschwellige Angebote von keiner Mindestzahl Nutzer*innen abhängig sein sollte, da bspw. eine Erwartungshaltung an die Klientel – sei dies auch nur in Form der Erwartung bezüglich ihrer Anwesenheit – aufkommen könnte. Dabei sollten niedrigschwellige Angebote so ausgestaltet sein, dass die sozialarbeiterische Leistung auch bei einer grossen Anzahl Nutzer*innen in befriedigender Qualität erbracht werden kann. Hinsichtlich der 'Geringhaltung der Wartezeit', werden von der Verfasserin sowohl ad hoc Hilfen – Telefonberatung – wie auch

längerfristige Angebote – Eintrittswartezeiten aufgrund mangelnder Platzressourcen in bspw. Frauenhäusern – mitgedacht.

3.4 Kurze Zusammenfassung in Bezug auf die Fragestellung

«Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?»

Die Verfasserin zieht aus dem vorangegangenen Kapitel folgende Erkenntnisse. Die Niedrigschwelligkeit und die Hochschwelligkeit stellen keine Binarität dar, sondern bilden ein Spektrum, bei welchem sie sich, als die 'absolute' Niedrigschwelligkeit und die 'absolute' Hochschwelligkeit, zweipolig gegenüberstehen (Mayrhofer 2012: 146). Weiter wurde zur Erkenntnis gekommen, dass die (Haupt-)Orientierungen «Adressierbarkeit für das Hilfesystem herstellen vs. Spezifische Problemlagen der KlientInnen bearbeiten» (ebd.: 154) dem Schwellenspektrum analog verstanden werden können (vgl. ebd.: 155). Die Verfasserin kommt angesichts dieser Analogie zum Schluss, dass die Frage nach der jeweiligen (Haupt-) Orientierung ein entscheidender Faktor bei der Spektrumsverortung ist. Weist ein Angebot sowohl die eine als auch die andere Orientierung auf, gilt es zu ermitteln, welche stärker ausgeprägt ist – bzw. die Hauptorientierung darstellt; entsprechend der jeweiligen Hauptorientierung Angebot höher- bzw. niedrigschwelliger. Die Ermittlung der Hauptorientierung bzw. der Ausprägung der Orientierung, kann in Anlehnung an die Umsetzungsdimensionen bzw. Kriterien erfolgen. Letztlich kommt die Verfasserin, gestützt auf Mayrhofer's Prämisse, «je niedrigschwelliger Einrichtungen arbeiten, desto mehr steht das Gewinnen und Stabilisieren eines Zugangs zu potenziellen KlientInnen im Mittelpunkt» (ebd.: 155), zu folgender Formel zur 'Schwelligkeitsbestimmung':

- Niedrigschwellige Angebote = Hauptorientierung – Herstellung der Adressierbarkeit
- Hochschwellige Angebote = Hauptorientierung – Bearbeitung spezifischer Problemlagen
- Niedrigschwelligere Angebote = Hauptorientierung – Herstellung der Adressierbarkeit + Orientierung – Bearbeitung spezifischer Problemlagen
- Höherchwellige Angebote = Hauptorientierung – Bearbeitung spezifischer Problemlagen + Orientierung – Herstellung der Adressierbarkeit

Wie aus den vorherigen Kapiteln hervorgeht, kann hier die Aussage getroffen werden, dass der Assistenzbeitrag der IV, eben aufgrund seiner Hauptorientierung an der Bearbeitung der spezifischen Problemlage der Klientel, sich per Definition im hoch- bzw. höherschwelligen Spektrum befindet. Doch ist damit noch keine abschliessende Antwort gefunden worden, da es nunmehr zu ermitteln gilt, ob der Assistenzbeitrag lediglich höherschwellig – also Kriterien der Niedrigschwelligkeit erfüllt – oder gar hochschwellig ist.

Weiter wurde die Erkenntnis gewonnen, dass niedrigschwellige Angebote als Brücken bzw. vermittelnde Organe zwischen der Klientel und weiterführenden, höherschwelligen Angeboten zu verstehen sind. Diese Erkenntnis ist besonders in Orientierung an Hans Thiersch und Klaus Grundwald, welche die Flexibilisierung des Hilfesystems als Gegenmittel für dessen Katalogisierung vorschlagen, interessant. Ein von Flexibilisierung gekennzeichnetes Hilfesystem qualifiziert sich durch die Verbundenheit und Verbindbarkeit der Angebote. Die Verfasserin erkennt, in Anlehnung an Mayrhofer, niedrigschwellige Angebote als 'brückenschlagendes' Mittel für die Herstellung und den Erhalt eben jener Verbundenheit und Verbindbarkeit. Wird die Flexibilisierung mit dem Schwellenspektrum in Verbindung gebracht, kommt die Verfasserin zu folgendem Schluss. Das Schwellenspektrum kann als Instrument zur Deklaration eines Hilfeangebots verstanden werden – hoch- vs. niedrigschwellig –: «Adressierbarkeit für das Hilfesystem herstellen vs. Spezifische Problemlagen der KlientInnen bearbeiten» (Mayrhofer 2012: 154). Die Angebote, welche es im Sinne der Flexibilisierung zu verbinden gilt, können sich aufgrund ihrer Hauptorientierung – Bearbeitung spezifischer Problemlagen – den hoch- bzw. höherschwelligen Angeboten zuordnen lassen. Eine absolute Flexibilisierung des Hilfesystems würde bedeuten, dass an jedes hochschwellige Angebot ein niedrigschwelliges Angebot gekoppelt ist, welches zum einen der Klientel den Zugang zu besagtem erschliesst und zum andern zur Ermöglichung eines schnellen und fluiden Angebotswechsels beiträgt – bspw. von einer Wohninstitution hin zum Assistenzbeitrag bzw. zur Persönlichen Assistenz. Die untenstehende Abbildung soll den Gedankengang der Verfasserin vereinfacht darstellen.

Flexibilisierung des Hilfesystems mittels niedrigschwelliger Angebote

Die orangen 'Inseln' symbolisieren hochschwellige Angebote. Die grünen Balken stellen niedrigschwellige Angebote dar, welche der Klientel zum einen Zugänge zu den hochschwelligen angeboten erschliessen. Zum andern verbinden sie die hochschwelligen Angebote – im Sinne der Flexibilisierung – miteinander.

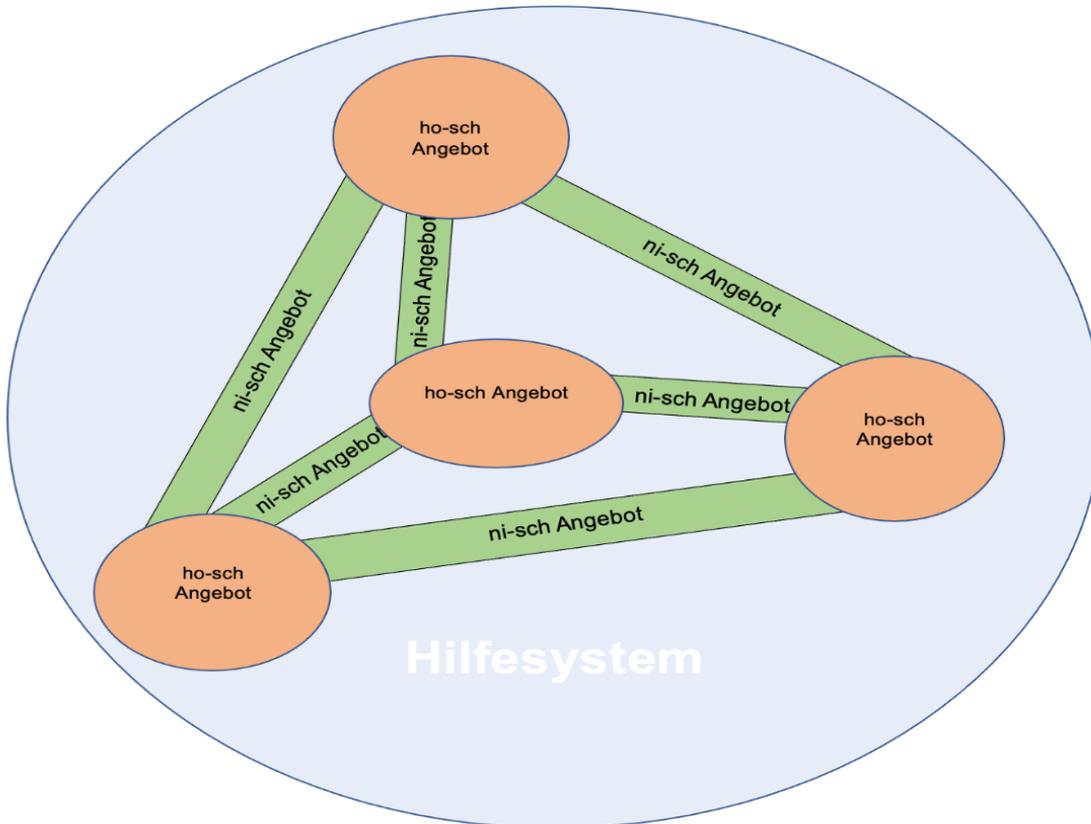


Abb.1: 'eigene Darstellung'

4 Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz im Kanton Bern

Im Folgenden Kapitel wird der Assistenzbeitrag der IV in seiner aktuellen Ausgestaltung erläutert. Daraufgehend werden kritische Anmerkungen – von Curaviva Schweiz –, die sich auf die Ausgestaltung des Assistenzbeitrags beziehen, aufgezeigt. Abschliessend soll auf die Finanzierungsveränderung innerhalb des Hilfesystems des Kantons Bern – von der Objekt- zur Subjektfinanzierung – eingegangen werden.

4.1 Der Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag wurde 2012 von der IV eingeführt. Bei besagtem handelt es sich um «ein Finanzierungsinstrument für Pflege-, Betreuungs- und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung» (Curaviva Schweiz o.J.: 1). Der Assistenzbeitrag ist ergänzend zur Hilflosenentschädigung der IV und soll «Menschen mit erheblichem Assistenzbedarf ein möglichst selbstbestimmtes Leben ausserhalb von Heimstrukturen» (<https://www.proinfirmis.ch/behindert-wastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>) ermöglichen.

4.1.1 Anspruchsberechtigte bzw. Voraussetzungskriterien für den Assistenzbeitrag

Assistenzbeitragsberechtig sind Personen mit Beeinträchtigung, welche zuhause, also nicht in einer Wohninstitution leben. Dabei ist es nicht relevant, ob die Person in einem Einzelhaushalt oder in einer Wohngemeinschaft lebt. Weiter wird der Assistenzbeitrag nicht nur in Ergänzung zur Hilflosenentschädigung der IV ausbezahlt, sondern setzt diese voraus. Volljährige Personen mit «eingeschränkter Handlungsfähigkeit» (<https://www.proinfirmis.ch/behindert-wastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>) – also Personen, die eine umfassende Beistandschaft oder eine Mitwirkungsbeistandschaft aufweisen – müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- «entweder einen eigenen Haushalt führen, d.h. nicht mehr bei den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter wohnen;
- oder eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf der Sekundarschulstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren;
- oder während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben» (ebd.)

Die Verfasserin schliesst daraus, dass folglich alle volljährigen Personen mit einer diagnostizierten kognitiven Beeinträchtigung und in manchen Fällen auch Personen mit einer diagnostizierten psychischen Beeinträchtigung von der Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungskriterien betroffen sind.

Ein Assistenzbeitragsanspruch setzt des Weiteren voraus, dass eine Person über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Unterstützungs- bzw. den Assistenzbedarf in den unten aufgeführten Bereichen haben:

- «alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- Haushaltsführung;
- gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- Erziehung und Kinderbetreuung;
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- Überwachung während des Tages;
- Nachtdienst (Überwachung und Hilfe)» (<https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>)

4.1.2 Anmeldeverfahren

Das Anrecht auf einen Assistenzbeitrag wird nicht automatisch mit der Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung der IV geprüft, sondern erfordert eine spezifische Anmeldung für den Assistenzbeitrag. Erst wenn eine Person mit Beeinträchtigung sich für eine Assistenzbeitragsanspruchsprüfung angemeldet hat, wird deren Anrecht darauf geprüft (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Ebenfalls kann der Assistenzbeitrag «nie rückwirkend zugesprochen werden, sondern immer erst ab Anmeldung. Es ist deshalb wichtig, dass dieser früh genug eingereicht wird» (ebd.). Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Formular, welches zum einen die Personalien, die Wohnsituation und Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung erfasst. Zum andern befreit die sich anmeldende Person Drittparteien von deren Amts- bzw. Berufsgeheimnis gegenüber der IV (vgl. https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/IV/001_006_v1/new).¹

«Die in diesem Formular nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36– 40 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), Versicherungen und Amtsstellen sind ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Mit der Unterzeichnung dieses Formulars ermächtigt die versicherte Person oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter auch Anwälte/Anwältinnen für den Rückgriff auf Dritte Auskunft zu geben. Sämtliche genannten Personen und Behörden werden von der versicherten Person im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung gegenüber den

¹ Siehe ahv-iv – Formulare; Leistungen der IV, Anmeldungen, Anmeldung für Erwachsene: Assistenzbeitrag – für einen ausführlichen Einblick in das Anmelde Verfahren (vgl. https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/IV/001_006_v1/new).

Organen der Invalidenversicherung von ihrer auf Amts- oder Berufsgeheimnis beruhenden Schweigepflicht befreit.» (https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/IV/001_006_v1/new)

Ist die Anmeldung eingetroffen, beginnt die Prüfung der Anspruchsberechtigung bzw. der Voraussetzungskriterien für den Assistenzbeitrag durch die zuständige kantonale IV-Stelle. Wird der Anspruch anerkannt bzw. werden die Voraussetzungskriterien als erfüllt erachtet, erhält die sich anmeldende Person ein Formular zur Selbstdeklaration des Assistenzbedarfs (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Derzeit (Mai 2021) erfolgt die Selbstdeklaration im Kanton Bern durch ein 13-seitiges Worddokument, dieses ist auch in einer Ausgabe für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung erhältlich (vgl. https://www.ivbe.ch/de/formulare_merkblaetter/formulare.html). Bei der Selbstdeklaration müssen, die sich anmeldenden Personen erneut ihre Personalien, Auskunft zu ihrer Wohnsituation und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. der Behinderung geben. Hinzu kommt die Selbsteinschätzung des graduellen Hilfe- bzw. Assistenzbedarfs in den Bereichen der alltäglichen Lebensverrichtungen, der Haushaltsführung, der gesellschaftlichen Teilhabe und Freizeitgestaltung, der Kinderbetreuung, des gemeinnützigen Engagements, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt. Die einzelnen Bereiche sind in verschiedene Kategorien gegliedert; Bspw. wird der Hilfe- bzw. Assistenzbedarf im Bereich der Haushaltsführung in den Kategorien Administration, Ernährung (bspw. Nahrungszubereitung nicht Nahrungsaufnahme), Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen sowie Wäsche/ Kleiderpflege einzeln erfasst. Weiter muss – falls bestehend – der Bedarf an Überwachung und/oder Nachtassistenz begründet werden (vgl. https://www.ivbe.ch/de/formulare_merkblaetter/formulare.html).² Nach der Selbstdeklaration führt eine von der zuständigen IV-Stelle delegierte Person «ein Abklärungsgespräch in den Wohnräumlichkeiten der versicherten Person» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>) durch (vgl. ebd.).

Da für Personen, welche von einer Wohninstitution in einen eigenen Haushalt wechseln wollen, das Wissen über die finanziellen Mittel ausschlaggebender Faktor für die endgültigen Entscheidung ist, gilt bei dieser Personengruppe eine Sonderregelung. Die Anmeldung für den Assistenzbeitrag bzw. der Anspruch wird entsprechend dem, dass besagte Personen (noch) nicht einen eigenen Haushalt führen, aberkannt. Sie erhalten dennoch Auskunft zur Anzahl Assistenzstunden und der Höhe des Assistenzbeitrags. Parallel zum Wohninstitutionsaustritt

² Das Formular 'Selbstdeklaration' kann auf der Webseite der IV-Stelle Bern unter der Rubrik – Formulare und Merkblätter; Formulare, Assistenzbeitrag – unter dem Namen 'Selbstdeklaration Assistenzbeitrag' als Worddokument heruntergeladen werden.

wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf den Assistenzbeitrag anerkannt (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>).

4.1.3 Ermittlung, Berechnung und Vergütung des Assistenzbedarfs

Bestimmt wird der Assistenzbedarf durch die Ermittlung des individuellen zeitlichen Bedarfs an regelmässig zu entrichtenden Unterstützungsleistungen bzw. zu entrichtender Assistenz. Die Ermittlung findet in jenen Bereichen, in welchen ein Unterstützungs- bzw. Assistenzbedarf von mindestens drei Monaten nachgewiesen wird, statt. Die jeweilige kantonale IV-Stelle führt die Ermittlung durch und verwendet dazu einen «speziell dafür entwickelten komplexen Abklärungsbogen» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Gemäss der bundesrätlichen Verordnung, welche einen monatlichen Höchstansatz an Assistenzstunden bestimmt (vgl. ebd.), ist «der anrechenbare Stundenaufwand» (<https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>) zwar individuell definiert aber dennoch begrenzt (vgl. ebd.).³

Da der Assistenzbeitrag subsidiär zu anderen bereits entrichteten Sozialversicherungsleistungen wirkt, wird mit Abschluss der Ermittlung des Assistenzbedarfs eine weitere Prüfung durch die zuständige IV-Stelle vollzogen. Dabei wird ausfindig gemacht, welche anderen Sozialversicherungsleistungen für den Assistenzbedarf aufkommen.⁴ Anschliessend an die Prüfung, erfolgt die Berechnung des Assistenzbeitrags. Besagte ergibt sich aus der Anzahl gutgesprochener Assistenzstunden. «Der Assistenzbeitrag wird unabhängig davon entrichtet, welche Löhne tatsächlich bezahlt werden. Er beträgt pauschal Fr. 33.50 pro anrechenbare Stunde und beinhaltet auch eine Ferienentschädigung für die Assistenten» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Eine Ausnahme bezüglich der Stundenansätze kann dann auftreten, wenn eine Person in den Bereichen gemeinnütziger oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, der Aus- und Weiterbildung und /oder der Erwerbstätigkeit auf «besondere Qualifikationen» (<https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>) der assistenzleistenden Person angewiesen ist. Weist eine Person einen Assistenzbedarf in der Nacht auf, wird dieser individuell festgelegt, es gilt aber ein Höchstansatz von 89.30 Schweizer Franken pro Nacht (vgl. ebd.). Weiter entspricht der Assistenzbeitrag «in der Regel dem Zwölfwachen des monatlichen Assistenzbeitrags. Wenn jemand allerdings mit einer volljährigen Person zusammenwohnt, mit der er/[sie] verheiratet ist oder in eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, mit der er/[sie] eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder in gerader Linie verwandt ist, dann entspricht der

³ Siehe pro infirmis – Assistenzbeitrag - für eine genau Aufführung der «anrechenbaren monatlichen Höchstansätze» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>).

⁴ Siehe pro infirmis – Assistenzbeitrag «Anrechnung von Leistungen der IV und der Krankenversicherung» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>) für eine detaillierte Erläuterung des Prüfungsverfahrens.

jährliche Assistenzbeitrag nur dem Elffachen des monatlichen Assistenzbeitrags» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>). Der Assistenzbeitrag bzw. der Höchstansatz an Assistenzstunden wird von der zuständigen IV-Stelle verfügt und kann von der assistenzerhaltenden Person nicht überzogen werden (vgl. ebd.).

Die Vergütung des Assistenzbeitrags erfolgt nicht automatisch von Amtes wegen. Der Assistenzbeitrag wird erst nach den monatlich in Rechnung gestellten geleisteten bzw. erhaltenen Assistenz (-stunden) sowie nach deren Nachweis vergütet. Kommt es vor, dass die assistenzbeziehende Person den in der Verfügung festgehaltenen monatlichen Höchstansatz an Assistenzstunden überzieht, werden die zusätzlichen Assistenzstunden zwar vergütet, aber vom jährlichen Höchstansatz an Assistenzstunden abgezogen (vgl. <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>).

4.1.4 Assistenzleistende Personen

Die Anstellung einer Assistenzperson setzt kein standardisiertes Stellenprofil bzw. vorgegebene Qualifikationen voraus. Es steht der assistenzbeziehenden Person frei, Personen ohne oder mit fachspezifischen Qualifikationen und/oder Ausbildungen einzustellen. Doch muss Folgendes beachtet werden:

«Der Assistenzbeitrag ist eng an das Arbeitgebermodell geknüpft: Mit dem Assistenzbeitrag können nur Assistenzleistungen finanziert werden, welche von Personen erbracht werden, die von der behinderten Person (oder ihrer gesetzlichen Vertretung) im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt worden sind; und diese angestellten Assistenzpersonen dürfen weder mit der behinderten Person verheiratet sein oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben, noch mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft (Konkubinats) führen, noch in gerader Linie mit ihr verwandt sein. Es muss sich also um „ausenstehende“ Drittpersonen handeln.» (<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>)

4.1.5 Rolle der assistenzbeziehenden Person

Die assistenzbeziehende Person wird mit dem Erhalt des Assistenzbeitrags zur Arbeitgeberin und ist somit zur Einhaltung des Obligationenrechts bzw. des Arbeitgeber*innenmodells verpflichtet. Die Einstellung der assistenzleistenden Personen, deren Koordination und die der Assistenzleistungen, die monatliche in Rechnungstellung der Assistenzstunden, deren Nachweis sowie die Organisation der Lohnaus- oder -fortzahlung fallen in den Aufgabenbereich der assistenzbeziehenden Personen. Die gesetzliche und administrative Einhaltung und Umsetzung des Assistenzbeitrags gestaltet sich komplex und erwartet von den Assistenzbeziehenden ein hohes Mass an entsprechenden Kompetenzen (vgl.

<https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistentz/assistentzbeitrag.html>). «Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seiner Verordnung vorgesehen, dass die IV bei Bedarf eine nötige Beratung und Unterstützung finanzieren kann.» (ebd.) Bei Bedarfsanerkennung hält sich die Kostengutsprache mit maximal 1'500.- Schweizer Franken jedoch in bescheidenem Rahmen. Hinzu kommt, dass «pro Stunde (...) maximal Fr. 75.- in Rechnung gestellt werden» (ebd.) können. Weiter ist die Beratungs- bzw. Unterstützungsleistung durch zeitliche Rahmenbedingungen restringiert. Besteht besagter Bedarf, kann dieser lediglich innert sechs Monaten nach Anmeldung eingefordert werden und höchstens über einen Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden (vgl. ebd.).

4.2 Analyse des Assistenzbeitrags von Curaviva Schweiz

Anlässlich der 2017 erschienenen Evaluation zum Assistenzbeitrag des BASS, hat Curaviva Schweiz, basierend auf deren Erkenntnissen, eine Analyse bezüglich der Ausgestaltung des Assistenzbeitrags herausgegeben. Darin zeigen sie neun Aspekte auf, welche die Inanspruchnahme hemmen bzw. die Klientel davor zurückschrecken lässt und/oder welche ursächlich sind für die hohe Umsetzungscomplexität des Assistenzbeitrags. Zu jedem Aspekt wird von Curaviva Schweiz ein Vorschlag zur Verbesserung formuliert. Da es im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich ist, alle neun Aspekte zu erläutern und auch nicht zielführend für die Beantwortung der Fragestellung wäre, wird auf die Erläuterung folgender Aspekte – «Un- genügende Anrechnung von Überwachungsbedarf» (Curaviva Schweiz o.J.: 8); Mangelhafte Qualitätssicherheit und -kontrolle und ungenügender Stundenansatz (vgl. ebd.:9-12) – verzichtet. Auf die unten aufgeführten Aspekte soll nun kurz eingegangen werden.⁵

4.2.1 Umsetzung des Arbeitgeber*innenmodells

Entsprechend dem Arbeitgeber*innenmodell können derzeit lediglich «Assistenzleistungen finanziert werden, welche von einer Person erbracht werden» (Curaviva Schweiz o.J.: 2), die mit der assistenzbeziehenden Person in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis steht. Die gesetzliche und rechtliche Einhaltung, die Koordination der Assistenzpersonen und -leistungen und die damit einhergehende administrative Organisation ist für viele (assistenzbeziehenden) Personen kaum oder nicht umsetzbar. Die hohe Komplexität der Assistenzbeitragsumsetzung hemmt viele – grundsätzlich – anspruchsberechtigte Personen, den Assistenzbeitrag zu beziehen. «Vor allem für Personen mit einer kognitiven, psychischen oder einer Sinnesbehinderung sind die administrativen Anforderungen kaum zu erfüllen. Als Konsequenz daraus kommt

⁵ Eine ausführliche Schilderung der Ausgangslage und der Lösungsansätze ist im Bericht – Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung; Betrachtungen und Lösungsansätze von Curaviva Schweiz – zu finden (Curaviva Schweiz o.J.: 1-14).

ein Austritt aus stationären Strukturen für sie nicht in Frage» (ebd.). Weiter ist, mit dem Bezug des Assistenzbeitrags, die Rolle bzw. Funktion als Arbeitgeber*in unausweichlich. Diese Unausweichlichkeit beschneidet die Selbstbestimmung der Assistenzbeziehenden insofern, als «ihnen ein bestimmtes Lebensmodell aufgezwungen [wird] zulasten der Zeit für ihre berufliche Arbeit, die Familie und ihrer Freizeit» (ebd.). Curaviva Schweiz (o.J.) ist der Meinung, dass die zuvor ausgeführte hohe Komplexität verringert werden kann durch die Möglichkeit, (juristische) Personen im Auftragsverhältnis einzustellen (vgl. ebd.). Weiter soll prominenter gemacht werden, «dass die gesetzliche Vertretung die Arbeitgeberfunktion übernehmen kann» (ebd.).

4.2.2 Unzulässige Vergütung von Hilfeleistungen durch Angehörige

«Die angestellten Assistenzpersonen dürfen weder mit der assistenzbeziehenden Person verheiratet sein oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat zusammenleben noch in gerader Linie mit ihr verwandt sein» (Curaviva Schweiz o.J.: 3). Besonders für Personen mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten, stellt dies eine enorme Hemmschwelle dar, da die Bedürfniserkennung durch die Assistenzpersonen oft erst nach einem gewissen Zeitraum in einer für die Assistenzbeziehenden befriedigenden Qualität erfolgt (vgl. ebd.). «Insbesondere in einer Anfangsphase des Bezugs ist die Möglichkeit, Angehörige einzustellen (sic!), deshalb wichtig und sie kann die Hemmschwelle zum erstmaligen Bezug des Assistenzbeitrages senken» (ebd.). Weiter kann festgehalten werden, dass die Belastung bei zwei Drittel der Angehörigen der Assistenzbeziehenden durch den Assistenzbeitrag gleich und bei einigen sogar gestiegen ist. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass sie nach wie vor – je nach Situation – neu einen beträchtlichen Teil des Unterstützungsbedarfs ohne finanzielle Vergütung entrichten. Das Bewusstsein über die mögliche Mehrbelastung der Angehörigen durch den Assistenzbeitrag, stellt ein zusätzliches Hemmnis für dessen Bezug dar. Die Möglichkeit, Angehörige als Assistenzpersonen einzustellen und sie entsprechend zu entlohnen, würde eine Verringerung der Hemmschwelle bedeuten (vgl. ebd.: 4).

4.2.3 Unzulässige Vergütung von Unterstützungsleistungen durch Institutionen

Der Assistenzbeitrag wurde als Gegenmodell zur institutionell organisierten Unterstützung entwickelt. Der Bundesrat sieht deshalb vor, dass das Assistenzbeitragsbudget nicht für Unterstützungsleistungen von Institutionen eingesetzt werden kann. Die Hauptargumentation stützt sich auf die Stärkung der Eigenverantwortung.

«In seiner Argumentation übersieht der Bundesrat, dass die Übernahme von Eigenverantwortung und die Ausübung von Selbstbestimmung erlernt werden müssen. Menschen, die ihr bisheriges Leben zu grossen Teilen in Institutionen verbrachten, sind es sich nicht gewohnt, diese Verantwortung hinsichtlich Wohnen und Selbstorganisation zu tragen. Sie müssen dazu

befähigt und (mindestens in einer Anfangsphase) begleitet werden. (...) In den Institutionen hat der Mensch mit Behinderung Bezugspersonen, zu denen teilweise langjährige Beziehungen sowie ein vertrauensvolles Verhältnis besteht und die den Menschen mit Behinderung gut kennen und verstehen. Ausserdem ist hier fachliches Know-how gebündelt. Es wäre deshalb - auch im Sinne der UN-BRK Artikel 19a⁶ - naheliegend, wenn diese Personen jemanden aus der Institution hinaus in eine andere Wohnform begleiten könnten.» (Curaviva Schweiz o.J.: 4)

4.2.4 Anrechenbare maximale Stunden

Beinahe ein Drittel der Assistenzbeziehenden können ihren Unterstützungsbedarf durch die verfügbaren Assistenzstunden nicht abdecken. Ursache ist zum einen, dass auch das Höchstmass an Assistenzstunden für den Unterstützungsbedarf einiger Personengruppen nicht ausreicht. Zum andern orientiert sich das Bemessungsinstrument primär an der Erfassung des physischen Unterstützungsbedarfs. Besonders Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung erhalten aufgrund der einseitigen Ausrichtung des Bemessungsinstrumentes am physisch Hilfebedarf selten bis nie die nötige Anzahl Assistenzstunden zur Bedarfsabdeckung. Letztlich führt die inadäquate Assistenzstunden-Verfügung bei drei Viertel der Assistenzbeziehenden zur Eigenübernahme gewisser «behinderungsbedingter Dienstleistungen oder Hilfsmittel» (Curaviva Schweiz o.J.: 6). Die daraus entstehenden monatlichen Kosten von durchschnittlich 850.- Schweizer Franken stellen nicht nur eine Hemmschwelle dar, sondern sind für viele Anspruchsberechtigte untragbar (vgl. ebd.: 5-6).

4.2.5 Einsatz in einer geschützten Werkstatt

Befindet sich eine assistenzbeziehende Person behinderungsbedingt in einer Institution, hat dies eine Kürzung der Höchststundenansätze zur Folge bzw. werden «die Höchstbeträge um 10% zurückgestuft» (Curaviva Schweiz o.J.: 6). Die Kürzung findet unabhängig davon statt, ob es sich um einen Aufenthalt in einer Wohninstitution oder einer Werkstätte handelt. Für anspruchsberechtigte Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, kann die Kürzung bei Aufenthalt in Letzterer auf den Bezug des Assistenzbeitrags hemmend wirken, speziell dann, wenn sie bereits in einer Werkstätte tätig sind (vgl. ebd.: 7).

⁶ «Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;» (<https://insieme.ch/wp-inside/uploads/2021/03/uno-brk-vertragstext.pdf>)

4.2.6 Personalmangel

Letztlich ist ein Mangel an Assistenzpersonen festzustellen und damit einhergehend die Schwierigkeit, geeignete Assistenzpersonen zu finden. Die Eignung kann sich bspw. auf die Charakterkompatibilität zwischen Assistenzbeziehenden und Assistenzperson beziehen, aber auch auf die beeinträchtigungsbedingte Voraussetzung von spezifischen Fähigkeiten der Assistenzperson. Die tiefen Stundenansätze, die irregulären Arbeitszeiten, das hohe Mass an vorzuweisender Flexibilität etc. werden erklärend für den Personalmangel aufgeführt (Curaviva Schweiz o.J.: 12).

4.3 Das Berner Modell

Mit dem 2011 vom Bundesrat stattgegebenen kantonalen Behindertenkonzept, soll auch die Subjektfinanzierung Einzug in das Hilfesystem von Bern nehmen (vgl. Detreköy/Häusermann/Wüthrich 2011: 7). Im Zeichen dieses Systemwandels wurde 2016 das Pilotprojekt – Berner Modell – gestartet (vgl. <https://www.participa.ch/berner-modell/pilotprojekt/>), in welchem ein neues Finanzierungsmodell entsprechend der neuen Finanzierungsorientierung angewendet, geprüft und angepasst wurde. Ziel ist, ein Finanzierungsinstrument vorzuweisen, welches voraussichtlich 2023 gesamtkantonal eingeführt werden kann (vgl. <https://www.participa.ch/berner-modell/pilotprojekt/>). Im Sinne der Subjektfinanzierung wird der individuelle Unterstützungsbedarf einer Person – unabhängig davon, ob sie in einer Wohninstitution oder zu Hause lebt – erfasst und die finanzielle Leistung aufgrund dessen definiert. «Das heisst: Neu werden vom Kanton nicht mehr in erster Linie Institutionen (Objekte) finanziert, sondern jeder Mensch (Subjekt) mit Behinderung erhält die Kosten für seinen persönlichen behinderungsbedingten Betreuungs- und Pflegebedarf vergütet» (<https://www.participa.ch/berner-modell/aenderungen/>). Die Vergütung erfolgt als Kostengutsprache. Personen mit einer Beeinträchtigung können selbst entscheiden, welche behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen sie sich davon 'einkaufen' wollen. Die konkrete Umsetzung gestaltet sich wie folgt: Nach wie vor kommen Personen mit einer Beeinträchtigung für Grundversorgungskosten– wie etwa Wohnen, Nahrung, Kleider etc. – mit der IV-Rente, den Ergänzungsleistungen oder mit dem Lohn auf. Dabei soll der Kanton eine subsidiäre Funktion bei der Finanzierung einnehmen, in dem er «ausschliesslich die Kosten für behinderungsbedingte Pflege und Betreuung [übernimmt], die durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind» (ebd.). Das neue Finanzierungsmodell soll die Förderung ambulanter Angebote bewirken. Insofern als Personen mit einer Beeinträchtigung, die bis anhin «ohne kantonale Mitfinanzierung zu Hause betreut und assistiert wurden, (...) einen Beitrag zur Entschädigung für die Unterstützung zuhause» (ebd.) erhalten.⁷

⁷ Siehe Participa – Berner-Modell – Änderungen – für eine ausführliche Erläuterung einschliesslich einer grafischen Darstellung. <https://www.participa.ch/berner-modell/aenderungen/>

4.4 Kurze Zusammenfassung bezogen auf die Fragestellung

«Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?»

Die Ausführungen von Curaviva Schweiz veranschaulichen die Komplexität der Umsetzung des Assistenzbeitrags für die ihn Beziehenden. Die Komplexität implementiert unterschwellig Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags, die auf individuellen Fähigkeiten und Ressourcen – wenn nicht sogar auf Charaktereigenschaften – von Einzelpersonen beruhen. So betrifft es bspw. das administrative und rechtliche Knowhow, d.h. finanzielle Ressourcen, um für weitere notwendige, vom Assistenzbeitrag jedoch nicht getragene Kosten aufzukommen, die Fähigkeit und die Lust Arbeitgeber*in zu werden, sowie die damit einhergehende Fähigkeit, dies zu können. Die Verfasserin kommt daher zu folgendem Schluss. Es ist zu berücksichtigen, dass wenn der Assistenzbeitrag bezogen wird, in der Regel auch die Leitung eines Teams von Assistenzpersonen zu übernehmen ist. Dadurch werden sowohl die Qualität der Teamleistungen als auch die (In-)Kompetenzen der Teammitglieder sichtbar, die nicht zuletzt auch auf den Führungsfähigkeiten der Teamleitung beruhen, sprich: auf der Person mit Beeinträchtigung. Somit stellt die Verfasserin die Vermutung auf, dass die Fähigkeit, ein Team zu leiten, nicht jeder assistenzbeziehenden Person inhärent ist und die Qualität der erhaltenen Assistenz sich dadurch verändern bzw. verschlechtern kann.⁸ Die Erfüllung der besagten unterschwellig implementierten Voraussetzungen bzw. die Bemühungen darum, liegen in der Verantwortung des einzelnen Individuums. Wie Curaviva Schweiz bereits vermerkt hat, wirkt sich allein das Wissen über die komplexe Umsetzung hemmend auf den Bezug des Assistenzbeitrags aus, führt also zu einer Schwellenerhöhung der Zugänglichkeit. Die Verfasserin hat vergebens versucht herauszufinden, wie lange die reguläre Wartezeit von Anmeldebeginn bis zum effektiven Erhalt der persönlichen Assistenz dauert – nicht des Assistenzbeitrags bzw. die Verfügung der Assistenzstunden, da im Anschluss an die Verfügung, Assistenzpersonen eingestellt werden müssen. Doch kann schon allein aufgrund des Mangels an Assistenzpersonen davon ausgegangen werden, dass es sich um einen mehrmonatigen Prozess handelt. Ebenfalls ist eine Anspruchsvoraussetzung der Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV. «Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit.» (<https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>)

⁸ Die Verfasserin möchte anmerken, dass hier nicht die Form der Assistenz gemeint ist. Da es aufgrund der Ausrichtung an die individuellen Bedürfnissen in der Natur des Assistenzbeitrags bzw. der persönlichen Assistenz liegt, sich von Person zu Person zu unterscheiden. Doch sollten eben die individuellen Bedürfnisse ausschlaggebend für die Unterscheidung sein und das Vorhandensein von Fähigkeiten oder gar Charaktereigenschaften bspw. – ein angemessenes Durchsetzungsvermögen.

Der Kanton Bern befindet sich in der Umbruchphase von der Objekt- zur Subjektfinanzierung und ist nach wie vor mit der Findung eines geeigneten Finanzierungsmodells beschäftigt. Welches finale Modell zur Umsetzung der Subjektfinanzierung – ‘frühestens’ 2023 – vorgestellt wird, bleibt daher noch offen. Also können über die endgültigen Auswirkungen der Umfinanzierung auf den Assistenzbeitrag derzeit nur Mutmassungen angestellt werden. Für die Verfasserin steht aber fest, dass der Assistenzbeitrag von der Systemveränderung nicht unberührt bleiben wird. Jedoch werden durch die Subjektfinanzierung wohl nur einige Kritikpunkte von Curaviva Schweiz, welche sich auf die finanziellen Hürden beziehen, behoben. Diese beschreibt etwa die finanzielle Belastung, bzw. das Wissen über diese, als Hemmschwelle für den Assistenzbeitragsbezug. Die finanzielle Entlastung bzw. das Wissen darüber, könnte die bisherigen Hemmschwellen abbauen; Bspw. der vom Kanton subsidiär zu bereits bestehenden Sozialversicherungsleistungen entrichtete «Beitrag zur Entschädigung für die Unterstützung zuhause» (<https://www.participa.ch/berner-modell/aenderungen/>), mit welchem «die Pflege und Betreuung durch Angehörige» (ebd.) entlohnt werden kann. Die unmittelbare Zugänglichkeit des Assistenzbeitrags sieht die Verfasserin kaum bis nicht beeinflusst durch die Umfinanzierung. Das Leben zu Hause mag finanziell entlastet werden, der Weg dorthin bzw. zum Assistenzbeitrag sowie die Umsetzung scheinen jedoch unverändert zu bleiben.

5 Zusammenführung der Erkenntnisse

Zu Ende jedes Hauptkapitels wurden die Kernerkenntnisse in Bezug auf die Fragestellung festgehalten. Die Erkenntnisse aus den Kapiteln der Lebensweltorientierung und der Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit werden – zur Leser*innenfreundlichkeit – in Kürze wiederholt. Schliesslich werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengeführt. Nach Mayrhofer (2012) bedingt die adäquate Zugangerschliessung zum Hilfesystem bzw. zu einem Angebot des Hilfesystems, zu klären, auf wen sich die Zugangerschliessung bezieht (vgl. ebd.: 152). Daher soll in einem ersten Zusammenführungsschritt geklärt werden, ob die Klientel des Assistenzbeitrags einer der drei Klientel-Kategorien zugeordnet werden kann bzw. in welche Kategorie sie fällt. In einem zweiten Zusammenführungsschritt soll der Assistenzbeitrag vor dem Hintergrund der Umsetzungsdimensionen von Niedrigschwelligkeit analysiert werden, um festzustellen, ob und inwiefern er Kriterien der Niedrigschwelligkeit erfüllt.

5.1 Konzept der Lebensweltorientierung

Im Kapitel der Lebensweltorientierung konnte festgestellt werden, dass der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz in der Grundintention, sowohl für die Umsetzung nahezu aller – wenn auch nicht im selben Ausmass – Strukturmaximen relevant sein könnte, als auch für die die Flexibilisierung des Hilfesystems, welches die Verbundenheit und Vereinbarkeit der einzelnen Angebote fordert, eine bedeutsame Rolle spielen könnte. Insofern als der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz – im Kern – «jenen neuen unkonventionellen Formen der Hilfe» (Grundwald/Thiersch 2008: 29) zu entsprechen scheint.

5.2 Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit

Im Kapitel der Niedrig- bzw. Hochschwelligkeit wurde die Erkenntnis getroffen, dass niedrigschwellige Angebote brückenschlagende Elemente zwischen der Klientel und dem Hilfesystem sind, deren Hauptfunktion und -orientierung die Erstmaligen- oder Wiederherstellung der Adressierbarkeit und der entsprechend Zugangerschliessung sind. Dabei und in Anlehnung an die Flexibilisierung des Hilfesystems kam die Verfasserin zum Schluss, dass niedrigschwellige Angebote nicht nur als Brücken zwischen der Klientel und dem gesamten Hilfesystem genutzt werden könnten, sondern auch als Brücken zwischen den einzelnen hochschwelligen Angebotsinseln, um diese im Sinne der Flexibilisierung des Hilfesystems untereinander verbindbar und vereinbar zu machen. Weiter konnte aufgezeigt werden, dass sich der Assistenzbeitrag sowohl aufgrund seiner lebensweltverbessernden Funktion als auch seiner Hauptorientierung – der Bearbeitung individueller Problemlagen – wird Mayrhofers Definition gefolgt – im hoch- bzw. höherschwelligen Spektrum verorten lässt. Es geht also abschliessend darum

zu klären, ob der Assistenzbeitrag höherschwellig – also gewissen Aspekten der Niedrigschwelligkeit entspricht – oder genuin hochschwellig ist.

5.3 Zuordnung der Klientel des Assistenzbeitrags zu den Klientel-Kategorien der Niedrigschwelligkeit

Mayrhofer benennt drei Klientel-Kategorien, an welche sich niedrigschwellige Angebote richten. Die erste Kategorie stellen Personen dar, die ein Angebot grundsätzlich nutzen wollen, die jedoch nicht die nötigen (Teilnahme-)Voraussetzungen auf- bzw. vorweisen. Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um Personen, welche aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem Hilfesystem die Angebote nicht nutzen wollen, obwohl sie möglicherweise die nötigen (Teilnahme-)Voraussetzungen erfüllen. Anzumerken ist, dass die erste und zweite Kategorie oft ineinander fallen. Die Dritte Kategorie beschreibt Personen, die sich selbst nicht als 'Fall für die Soziale Arbeit' wahrnehmen und aus diesem Grund an einem Angebot nicht teilnehmen (vgl. Mayrhofer 2012: 147-148). Wird der Fokus nun auf die Kriterien für die Anspruchsberechtigung auf einen Assistenzbeitrag gerichtet, welcher den Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV voraussetzt, wird deutlich, dass die dritte Klientel-Kategorie ausgeschlossen werden kann. Dies, weil mit dem Bezug einer Hilflosenentschädigung bereits eine Eigenwahrnehmung der Klientel als 'Fall für die Soziale Arbeit bzw. für das Hilfesystem' einher geht. Weiter lässt sich die dritte Kategorie, aufgrund der Anmeldung 'auf Eigeninitiative', welche ebenfalls die Anerkennung eines Angebotsbedarfs seitens der Klientel bedingt, ausschliessen. Verbliebend sind also noch die erste und zweite Klientel-Kategorie, wobei sich die zweite bisweilen aus ersterer ergibt (vgl. ebd.:148). In Bezug auf die Klientel des Assistenzbeitrags, scheint die Zuordnung beider Kategorien sinnstiftend. Die erste Kategorie lässt sich wie folgt begründen. Zwar mögen 'nur' zwei Voraussetzungskriterien – für Personen ohne umfassende Beistandschaft – auf den ersten Blick überschau- bzw. erfüllbar wirken, auf einen zweiten Blick wird jedoch deutlich, wie bereits im Kapitel zum Assistenzbeitrag aufgezeigt werden konnte, dass sich die Klientel der Erfüllung von wesentlich mehr Voraussetzungs- bzw. Teilnahmekriterien stellen muss. So müssen bspw. die Voraussetzungskriterien des Hilflosenentschädigungsbezugs der IV, denen der Assistenzbeitrag hinzugezählt wird, erfüllt sein. Ebenfalls stellt das Kriterium der eigenen Haushaltsführung die Klientel vor eine weitere Herausforderung. Ungeachtet dessen, ob eine Person eine Beeinträchtigung hat oder nicht, handelt es sich bei der Wohnungssuche bzw. der Findung einer geeigneten Wohnung in der Regel um ein schwieriges und langandauerndes Unterfangen. Für Personen mit einer Beeinträchtigung gestaltet sich die Wohnungssuche- bzw. -findung oft zusätzlich schwierig, da die Wohnung bzw. der Wohnraum nicht nur den subjektiven Präferenzen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen muss, sondern auch behinderungsbedingte Kriterien zu erfüllen hat (vgl. BFS 2015: 1-4).

Daher kann die Annahme getroffen werden, dass nicht wenige Personen mit Beeinträchtigung an der Erfüllung eben genannter Teilnahmebedingungen scheitern, sie also der ersten Klientel-Kategorie zugeordnet werden können. Weiter konnte aufgezeigt werden, dass die hohe Umsetzungskomplexität des Assistenzbeitrags weitere, nichtbenannte Teilnahmevoraussetzungen stellt, deren Erfüllung ebenfalls schwierig sind und von spezifischen wie auch individuellen Fähigkeiten und Ressourcen abhängig sind.⁹ Neben dem Stellen zusätzlicher Teilnahmebedingungen, begründet die hohe Umsetzungskomplexität des Assistenzbeitrags die Zuordnung der Klientel in die zweite Kategorie; Insofern, als allein das Wissen über besagte Komplexität viele Anspruchsberechtigte hemmt, den Assistenzbeitrag zu beziehen (vgl. Curaviva Schweiz o.J.: 2-12). Nach Mayrhofer (2012) sind die Nichtteilnahme am Hilfesystem aufgrund der komplexen Gestaltung bzw. des Wissens aufgrund «negativer Erfahrungen mit dem Hilfesystem» (ebd.: 153) gleichgestellt (vgl. ebd.). Folglich fallen jene Personen, welche eine Anspruchsberechtigung für den Assistenzbeitrag aufweisen, diesen aber aufgrund der hohen Umsetzungskomplexität nicht beziehen, in die zweite Klientel-Kategorie.

5.4 Zugänglichkeit des Assistenzbeitrags vor dem Hintergrund der Umsetzungsdimensionen niedrigschwelliger bzw. hochschwelliger Angebote

Wird der Assistenzbeitrag – insbesondere das Anmeldeverfahren und der Prozess bis zum effektiven Erhalt der persönlichen Assistenz – unter dem Aspekt der vier – zeitlichen, räumlichen, sachlichen und sozialen – Umsetzungsdimensionen von Niedrigschwelligkeit nach Mayrhofer betrachtet, wird Folgendes deutlich.

5.4.1 Zeitliche Umsetzungsdimension

In der zeitlichen Dimension entspricht der Assistenzbeitrag keinem der Kriterien. Weder kann der Assistenzbeitrag jederzeit genutzt werden, noch folgt mit dem Erhalt des Assistenzbeitrags die unmittelbare Leistung – die Persönliche Assistenz –. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Weg zum Leistungserhalt als langandauernder Prozess beschrieben werden kann.¹⁰ Weiter kann davon ausgegangen werden, dass der Leistungserhalt bedingt ist durch die Einhaltung von zeitlichen Strukturen. Dies einerseits aufgrund dessen, dass berücksichtigt werden muss, dass sich die finanzielle Rückvergütung nur auf den Zeitraum der Anmeldung bezieht. Zum andern setzt der Leistungserhalt – also die Persönliche Assistenz – das Einstellungsverfahren von Assistenzpersonen voraus. Die Verfasserin trifft mit Gewissheit die

⁹ Siehe Kapitel – Assistenzbeitrag – Kurze Zusammenfassung in Bezug auf die Fragestellung.

¹⁰ Siehe Kapitel – Assistenzbeitrag – Kurze Zusammenfassung in Bezug auf die Fragestellung.

Aussage, dass sowohl die zeitliche Strukturierung, die Vereinbarung wie auch die Einhaltung von Terminen konstitutive Elemente eines erwerbswirtschaftlichen Einstellungsverfahrens sind.

5.4.2 Räumliche Umsetzungsdimension

Wird der Assistenzbeitrag in seiner Nutzung bzw. in seinem Endresultat der Persönlichen Assistenz betrachtet, könnte anlässlich der räumlichen Umsetzungsdimension die Annahme getroffen werden, dass er allen Kriterien entspricht. Die Verfasserin erachtet die Messung der Erfüllung der Kriterien anhand der Nutzung bzw. Umsetzung als unbefriedigend und nicht valid, da die Passung in die individuelle Lebenswelt der Klientel fundamentaler Bestandteil des Assistenzbeitrags ist. Sie ist der Meinung, dass eine befriedigende und validere Messung nach der Prominenz des Assistenzbeitrags in der Gesellschaft bzw. in den Lebenswelten von Personen mit Beeinträchtigung gemacht werden müsste. Da aber keine antwortstiftende Literatur – bezüglich der gesellschaftlichen Prominenz des Assistenzbeitrags – vorhanden ist, beschliesst die Verfasserin, auf eine Analyse der räumlichen Umsetzungsdimension zu verzichten.

5.4.3 Sachliche Umsetzungsdimension

In der sachlichen Umsetzungsdimension bietet die einseitige Ausrichtung des Bedarfsermessungsinstruments an physischen Gegebenheiten Grund zum Ausschluss der Kriterien 'geringe Problemlagenspezifizierung' und 'Zielgruppenoffenheit'. Ebenfalls können die Kriterien der 'geringen Erwartungshaltung an die Klientel' wie auch der 'Koppelung verschiedener Angebote' verworfen werden. Zum einen geht mit dem Erhalt des Assistenzbeitrags nicht nur die Erwartung, sondern die Pflicht zur Einhaltung des Arbeitgeber*innenmodells einher, an welche wiederum weitere Erwartungen und Pflichten gebunden sind. Zum andern erlaubt die Regelung des Assistenzbeitrags weder die Einstellung von juristischen Personen noch die Vergütung institutioneller Leistungen. Auch kann der Assistenzbeitrag durch den Aufenthalt in Institutionen wie bspw. beim Einsatz in geschützten Werkstätten sabotiert werden, insofern als eine Koppelung zwar möglich ist, jedoch eine 10%ige Kürzung der Höchstbeiträge zur Folge hat.

5.4.4 Soziale Umsetzungsdimension

Die Betrachtung des Assistenzbeitrags in der sozialen Umsetzungsdimension zeigt, dass bereits der erstmalige Assistenzbeitragskontakt – also die Einreichung der Anmeldung – für die Klientel den Verzicht auf jegliche Anonymität bedeutet. Zumal mit der eingereichten Anmeldung die sich anmeldende Person Drittparteien die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften gegenüber der IV erteilt. Mit anderen Worten, Drittparteien werden von der beruflichen oder amtlichen Schweigepflicht befreit. Somit entspricht der Assistenzbeitrag weder dem Kriterium der ‘anonymen Nutzung’ noch dem ‘der Wahrung der Anonymität gegenüber Drittparteien’.¹¹ Die Kriterien der ‘unverbindlichen Angebotsnutzung’ und der ‘absoluten Freiwilligkeit’ können auf einer philosophischen, als auch einer sachlichen Ebene bewertet werden. So kann vereinfacht gesagt werden, dass die Nichtnutzung des Assistenzbeitrags keine Sanktionen von Amteswegen zur Folge hat. Wird jedoch der Assistenzbeitrag als das gegenwärtig einzige sowie beste Instrument – zur Umsetzung der Persönlichen Assistenz und zur Erhöhung der Selbstbestimmung bzw. der Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung – verstanden, kommt ihm nicht nur eine Monopolstellung zu, sondern werden auch Fragen bezüglich seiner Freiwilligkeit aufgeworfen. Dies deshalb, weil es sich bei der selbstbestimmten Lebensführung bzw. der Selbstbestimmung um ein menschliches Grundbedürfnis handelt, dessen (Nicht-)Befriedigung die Lebensqualität also fundamental beeinflusst (vgl. Windisch 2017: 62). Die Nichtnutzung des Assistenzbeitrags bedeutet, im entfernteren Sinne, auf eine Erhöhung der Selbstbestimmung zu verzichten, was letztlich auch als Sanktion verstanden werden kann. Kurz; wenn der Assistenzbeitrag als Mittel zu einer selbstbestimmten Lebensführung bzw. zur Förderung der Selbstbestimmung verstanden wird, die Selbstbestimmung ein menschliches Grundbedürfnis ist, dann verweist dies – so die Verfasserin – auf die Notwendigkeit der Nutzung des Assistenzbeitrags – bessergesagt der Persönlichen Assistenz –, zur Befriedigung eines menschlichen Grundbedürfnisses. Auf einer sachlichen Ebene kann argumentiert werden, dass die Anmeldung freiwillig ist und jederzeit zurückgezogen werden kann. Doch spätestens beim Bezug der Persönlichen Assistenz, also wenn eine oder mehrere Assistenzpersonen arbeitsrechtlich eingestellt worden sind, hebt sich das Kriterium der ‘unverbindlichen Nutzung’ auf und somit möglicherweise auch das Kriterium der ‘Freiwilligkeit’, da der Assistenzbeitrag dem Arbeitgeber*innenmodell unterliegt und somit bspw. die Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder die Gewährung eines bestimmten Arbeitspensums gegenüber den Angestellten voraussetzt. In der sozialen Umsetzungsdimension ist weiter der Aspekt der

¹¹ Es könnte argumentiert werden, dass lediglich Drittparteien gegenüber der IV eine Auskunftsermächtigung haben; und die IV nach wie vor an die Schweigepflicht gegenüber Drittparteien gebunden ist. Doch findet im Falle der Auskunftserfragung automatisch eine Informationsübertragung auf Drittparteien statt, insofern als diese Information erhalten, dass sich die jeweilige Person für den Assistenzbeitrag angemeldet hat.

«sprachliche[n] Anschlussfähigkeit» (Mayrhofer 2012: 175) verankert, welcher die Multilingualität von niedrigschwelligen Angeboten postuliert. Mayrhofer (2012) richtet dabei den Fokus auf die verbale Kommunikation (vgl. ebd.). Die Verfasserin ist der Ansicht – wie der Anmerkung in Kapitel 3.3.4 zu entnehmen ist –, dass der Fokus ebenso auf die Sprachkultur der jeweiligen Zielgruppe, wie auch auf die Unterstützte Kommunikation gerichtet werden muss. Wird der Assistenzbeitrag unter dieser Fokuserweiterung betrachtet stellt die Verfasserin Folgendes fest. Der Bezug des Assistenzbeitrags – insbesondere die Anmeldung – setzt die Beherrschung der Landessprachen Französisch, (Schweizer-)Deutsch oder Italienisch voraus. Hinzu kommt, dass mit dem Arbeitgeber*innenmodell, die Einhaltung des Obligationenrechts einhergeht. Dies setzt seinerseits voraus, dass die Sprachkenntnisse der Assistenzbeitragsbeziehenden ausreichend ausgeprägt sind, als es ihnen möglich ist die Amtssprache zu verstehen bzw. zu bewältigen. Weiter bietet die IV-Stelle des Kantons Bern lediglich eine Selbstdeklaration für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung an (vgl. https://www.ivbe.ch/de/formulare_merkblaetter/formulare.html). Ein Merkblatt (der IV), welches den Assistenzbeitrag im Allgemeinen bzw. die Idee der selbstbestimmten Lebensführung in bspw. leichter Sprache erläutert, hat die Verfasserin vergebens gesucht. Daher ist sie der Ansicht, dass der Assistenzbeitrag eine multilinguale Komponente durchaus vorweisen kann, jedoch die Kriterien der Niedrigschwelligkeit dadurch noch nicht erfüllt sind.

6 Fazit

Im Fazit erfolgt die prägnante und abschliessende Beantwortung der Fragestellung basierend auf der Erkenntniszusammenführung. Letztlich wird die vorliegende Arbeit mit weiterführenden Gedanken, Aussichten für die Soziale Arbeit und einer kritischen Reflexion beendet.

6.1 Abschliessende Beantwortung der Fragestellung

«Inwiefern entspricht der Assistenzbeitrag bzw. die Persönliche Assistenz des Kantons Bern der Strukturmaxime der Alltagsnähe – im Sinne der Niedrigschwelligkeit – des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit?»

Bezogen auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit kommt die Verfasserin zu folgenden Erkenntnissen. Ein erstes Indiz für die Hochschwelligkeit des Assistenzbeitrags liefert seine Hauptorientierung, d.h. die Bearbeitung spezifischer Problemlagen. Die Tatsache, dass der Assistenzbeitrag eine Klientelgruppe – bzw. eine potenzielle Klientel mit Angebotsbedarf aufweist – ‘hinterlässt’, welche sich den Klientel-Kategorien der Niedrigschwelligkeit zuordnen lassen, kann als weiteres Indiz für dessen Hochschwelligkeit gedeutet werden. Da dies indirekt darauf hindeutet, dass der Assistenzbeitrag keine (ausreichend wirksame) Orientierung an der Herstellung der Adressierbarkeit aufweist, folglich nicht höher-, sondern hochschwellig ist. Die Analyse, vor dem Hintergrund der Umsetzungsdimensionen von Niedrigschwelligkeit, geht über die Indizienstiftung hinaus und lässt erkennen, dass der Assistenzbeitrag nicht nur aufgrund seiner Hauptfunktion und -orientierung höherschwellig ist, sondern genuin hochschwellig, da er nahezu keines der Kriterien zur Umsetzung der Niedrigschwelligkeit erfüllt.

In Anbetracht des Konzepts der Lebensweltorientierung, mag der Assistenzbeitrag – bzw. die durch ihn herstellbare Persönliche Assistenz – im Grunde genommen der Idee eines flexibilisierten Hilfesystems entsprechen. Doch scheint der Assistenzbeitrag derzeit genau eine jener abgekapselten Angebotsinseln in einem katalogisierten Hilfesystem zu repräsentieren. Eine Angebotsinsel, deren Erreichung schwierig ist und lang dauert. Zudem setzt die Anspruchsberechtigung für den Assistenzbeitrag die Nutzung einer anderen Angebotsinsel – Hilflosenentschädigung der IV – voraus, welche ihrerseits bereits schwer zu erreichen ist, insofern als auch deren der Bezug die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bedingt und mit einer einjährigen Wartezeit einhergeht (vgl. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>).¹² Weiter folgt auf den Bezug der Hilflosenentschädigung der IV nicht automatisch eine Anmeldung für den

¹² Siehe ahv-iv – Sozialversicherungen – Invalidenversicherung (IV) – Hilflosenentschädigung – für eine genaue Aufführungen der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV (vgl. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>).

Assistenzbeitrag. Im Gegenteil, der Bezug des Assistenzbeitrag bzw. die Erreichung dieser Angebotsinsel erwartet ein Höchstmass an Eigeninitiative von Seiten der Klientel. Metaphorisch beschrieben muss die Klientel in einem ersten Schritt zur Angebotsinsel der Hilflosenentschädigung rudern. Dort angekommen, muss die Klientel die Assistenzbeitragsinsel erst einmal auf der Karte finden bevor sie – aus eigener Kraft – zu dieser rudern kann. Dabei weiss die Klientel nur wenig darüber, was sie auf der Angebotsinsel erwarten wird bzw. weiss lediglich, dass sie primär auf sich allein gestellt sein wird.

6.2 weiterführende Gedanken und Ausblick für die Soziale Arbeit

Die Feststellung der Hochschwelligkeit des Assistenzbeitrags macht dessen Funktion als «wichtiges (...) Instrument zur Sicherstellung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung» (Curaviva Schweiz o.J.: 1) keinesfalls nichtig. Sie weist jedoch auf die Dringlichkeit einer Kopplung an niedrigschwellige Angebote hin, welche zum einen der Klientel den Zugang zum Assistenzbeitrag erschliessen und zum andern zur Flexibilisierung des Hilfesystems beitragen. Die Zuordnung der potenziellen Assistenzbeitragsklientel in die erste und zweite Klientel-Kategorie bietet Aufschluss über die Funktionen, welche niedrigschwellige Angebote des Assistenzbeitrags idealerweise erfüllen sollten. Mayrhofer's Funktionen der Niedrigschwelligkeit leisten nicht nur Orientierung bei der Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote, sondern liefern auch gleichermassen interessante Erklärungen für Gesellschaftsphänomene. So etwa die Unterfunktion der Kontrolle bzw. der Wahrung gesellschaftlicher Ordnung, welche sich unter anderem darin erkennen lässt, dass bei hergestelltem Anschluss an das Hilfesystem, die jeweilige Zielgruppe das öffentliche Bild nicht mehr stört, die Bearbeitung der jeweiligen Problemlagen – bzw. der sozialarbeiterische Auftrag – als erfüllt betrachtet wird (vgl. Mayrhofer 2012: 158). In Relation mit dem Assistenzbeitrag stiftet dies eine äusserst interessante Erklärung für dessen Hochschwelligkeit bzw. für das Nichtvorhandensein von (ausreichend wirksamen) niedrigschwelligen Angeboten zu dessen Zugangserschliessung. So kann nämlich unter dem Aspekt dieser Funktion – provokant – argumentiert werden, dass durch die 'Versorgung' von Personen mit Beeinträchtigung in Wohninstitutionen, diese das Gesellschaftsbild weder irritieren noch stören. Also wurde die Kontrollfunktion erfüllt; wodurch kein gesellschaftlicher Bedarf an niedrigschwelligen Angeboten besteht. Demnach erlebt weder die Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote für den Assistenzbeitrag noch die Erschliessung gesellschaftlicher – insbesondere finanzieller – Ressourcen zu deren Ausgestaltung öffentliche Dringlichkeit.

Nach der abgeschlossenen Bearbeitung der Fragestellung erübrigen sich für die Verfasserin jegliche Verwunderungsäusserungen bezüglich der kontinuierlich ansteigenden Anzahl in Wohninstitutionen lebender Personen (vgl. Inclusion Handicap 2019: 84), der – wenig begeisterten – Heimaustrittsquote (vgl. BASS 2019: 28) oder des Umstands, dass rund 6% der Assistenzbeitragsbeziehenden diesen beendigt haben (vgl. ebd.: III).

Eine Soziale Arbeit welche sich Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und Solidarität als zentrale Werte (vgl. Avenir Social 2014: o.S.) auf die Fahne schreibt, hat sich für den niedrigschwelligen Zugang eines Angebots – der Assistenzbeitrag –, welches die Erhöhung der Selbstbestimmung der Klientel bewirkt, mit all ihren Mitteln einzusetzen. Zwar ist die Soziale Arbeit der Einhaltung der Gesetzgebung verpflichtet. Doch ist die Verfasserin der Meinung, dass sie diese nicht als Vorwand vorschieben kann, soziale Ungerechtigkeit und Exklusionsmechanismen in der Gesellschaft zu tolerieren. Vielmehr gilt es im Zeichen einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, welche die Realisierung «Soziale[r] Gerechtigkeit in den neuen sozialpolitischen Aufgaben der Hilfe und Unterstützung» (Grundwald/Thiersch 2008: 16) postuliert; welche sich der vorrangigen Wertung von ökonomischer Rentabilität sozialer Dienstleistungen offensiv entgegenstellen will (vgl. Thiersch 2015: 329); welche fordert, das Gegebene kritisch zu hinterfragen und davon auszugehen, dass «im Gegebenen das Bessere, Mögliche angelegt ist» (Grundwald/Thiersch 2018: 909), auf der Grundlage der Strukturmaximen zu kreativen und innovativen Denkprozessen innerhalb der Gesellschaft anzuregen. Denkprozesse, welche eben zu neuen Formen der Unterstützung und zur Flexibilisierung des Hilfesystems führen können. Die vorliegende Arbeit kann und verfolgt die Absicht nicht, Lösungsansätze für den Einzelfall vorzubringen. Doch ist die Verfasserin der Ansicht, dass eine Grundlage erarbeitet wurde, welche die Möglichkeit bietet, strukturelle Hürden wie gesellschaftliche Exklusionsmechanismen aus einer analytischen und dennoch kritischen Perspektive zu betrachten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis

- AHV/IV (2020). 001.006- Anmeldung für Erwachsene: Assistenzbeitrag. URL: https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/IV/001_006_v1/new [Zugriffsdatum: 30. Mai 2021].
- AHV/IV (2020). Formulare der IV. Selbstdeklaration Assistenzbeitrag für Sehbehinderte. URL: https://www.ivbe.ch/de/formulare_merkblaetter/formulare.html [Zugriffsdatum: 2. Juli 2021].
- AHV/IV (2020). Merkblatt Assistenzbeitrag der IV. URL: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d> [Zugriffsdatum: 30. Mai 2021].
- AHV/IV (2020). Merkblatt Hilflosenentschädigung der IV. URL: (<https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>) [Zugriffsdatum: 11. Juni 2021].
- Avenir Social – Soziale Arbeit Schweiz (2014). Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit. Avenir Social – Soziale Arbeit Schweiz: Bern.
- Bundesamt für Statistik BFS (2015). Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Behinderung und Wohnverhältnisse. Bundesamt für Statistik: Neuchâtel.
- Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG) (2017). Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2016. Schlussbericht. (Hg.) Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Bern.
- Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG) (2019). Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2018. Zwischenbericht. (Hg.) Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Bern.
- CURAVIVA Schweiz (o.J.). Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung. Betrachtungen und Lösungsansätze von CURAVIVA Schweiz. (Hg.) CURAVIVA.CH. Fachbereich Menschen mit Behinderung. (o.O.).
- Detreköy, Claus/Häusermann, Simon/Wüthrich, Peter (2011). Bericht des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2011. (Hg.) Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: Bern

- Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz Departement Soziale Arbeit (FHA) (Hg.) (2005). Wörter – Begriffe – Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz.
- Grundwald, Klaus/Thiersch, Hans. (2008). Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. 2. Aufl. Weinheim, München: Juventa Verlag.
- Grundwald Klaus/Thiersch Hans (2018). Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Zieger, Holger (2018). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. 6. Überarbeitete Aufl. München: Ernst Reinhardt. S. 906-915.
- Insieme (2021). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK). Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006. URL: <https://insieme.ch/wp-inside/uploads/2021/03/uno-brk-vertragstext.pdf> [Zugriffsdatum: 2. Juni 2021]
- Inclusion Handicap Dachverband der Behindertenorganisation Schweiz (2017). Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens von dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Inclusion Handicap. Bern.
- Inclusion Handicap Dachverband der Behindertenorganisation Schweiz (2019). Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens von dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eingabe im Hinblick auf die List of Issues. Inclusion Handicap. Bern.
- INSOS Schweiz (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel Behinderung. INSOS Schweiz
- Kaspar, Daniel/Lage, Dorothea (2014). Maximen in der Sozialen Arbeit im Kontext von Behinderung. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz Hochschule für Soziale Arbeit
- Loeken, Hiltrud/Windisch, Matthias (2013). Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel – Arbeitsfelder – Kompetenzen. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

- Mayrhofer, Hemma (2012). *Niedrigschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Funktionen und Formen aus soziologischer Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS
- PARTICIPA Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderung (o.J.). Berner Modell. Pilotprojekt. URL: <https://www.participa.ch/berner-modell/pilotprojekt/> [Zugriffsdatum: 2. Juni 2021].
- PARTICIPA Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderung (o.J.) Berner Modell. Änderungen. URL: <https://www.participa.ch/berner-modell/aenderungen/> [Zugriffsdatum: 2. Juni 2021].
- pro infirmis (o.J.) Assistenzbeitrag. URL: <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html> [Zugriffsdatum: 30. Mai 2021].
- Rohrmann, Albrecht/Weinbach Hanna (2017). *Alltag und Lebenswelt als zentrale Bezugspunkte professionellen Handelns im Kontext gemeinwesenorientierter Unterstützung*. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hg.). *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen*. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 49-60-
- Schäfers, Markus (2017). *Personenzentrierung als sozialpolitische Programmformel. Zum Diskurs der Eingliederungshilfereform*. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hg.). *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen*. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 33-48.
- Thiersch, Hans (2015). *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte*. Gesammelte Aufsätze Band 1. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Wansing, Gudrun (2017). *Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in das Gemeinwesen – Normative Grundsätze und konzeptionelle Perspektiven*. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hg.). *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen*. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 19-32.

Windisch, Matthias (2017). Leitorientierung und Grenzprobleme der Selbstbestimmung in der ambulanten Unterstützung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hg.). Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S.61-79.

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 'Eigene Darstellung'. Seite 31: Aïcha Leah Hajri (2021). Flexibilisierung des Hilfesystems mittels niedrigschwelliger Angebote. Olten: Bachelor-Thesis an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).